

Vorblatt

Finanzanpassungsgesetz (Gesetzentwurf der Bundesregierung)

A. Problem

Als Folge der Finanzreform ist die Erstattung von Verwaltungskosten zwischen Bund und Ländern näher zu regeln (Artikel 104 a GG).

Die Finanzverwaltungsgesetze, das Umsatzsteuer- und das Straßengüterverkehrsteuergesetz stimmen mit der geänderten Aufkommens- und Verwaltungsaufteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden nicht mehr überein (Artikel 106 bis 108 GG).

Zunehmende Auslandsverflechtungen und der Einsatz elektronischer Datenverarbeitungsanlagen erfordern ein Überdenken der bestehenden Organisation der Finanzverwaltung.

B. Lösung

Die Verwaltungskostenverteilung soll entsprechend den Grundsätzen der Verfassung vereinfacht geregelt werden.

Der neuen Aufkommens- und Verwaltungsteilung bei den Steuern soll organisatorisch Rechnung getragen werden. Für Bund und Länder wird ein begrenztes Mitwirkungsrecht und ein Unterrichtsrecht festgelegt, soweit der Aufkommenszuweisung die Verwaltungszuständigkeit nicht entspricht; bestehende Rechte der Gemeinden sollen eingeschränkt werden.

Es soll ein Bundesamt für Finanzen geschaffen werden, das zentrale Verwaltungsaufgaben aus dem Bundesministerium der Finanzen und aus dem Aufgabenbereich der Länder übernehmen soll. Außerdem soll eine Zusammenfassung von Bundeskassen ermöglicht und eine wesentlich unterschiedliche Entwicklung der Automation in der Steuerverwaltung der Länder verhindert werden.

C. Alternativen

Der Bundesrat hat in einzelnen Punkten eine abweichende Auffassung zu einer verfassungsgerechten Verwaltungskostenteilung. Er beansprucht beim Erlaß von Verwaltungsvorschriften und Rechtsverordnungen zur Umsatz- und Straßengüterverkehrsteuer Mitwirkungsrechte. Weitere Einwendungen des Bundesrates betreffen insbesondere eine Erweiterung der Betriebsprüfungsbefugnisse des Bundes und das Maß der Beeinträchtigung der Organisationsgewalt der Länder im Zusammenhang mit dem Einsatz elektronischer Datenverarbeitungsanlagen.

D. Kosten

Der Vorschlag der Bundesregierung führt zu einer Minderung der Verwaltungskostenerstattungen durch den Bund um etwa 190 Millionen DM jährlich, deren künftige Berücksichtigung im Rahmen der Steuerverteilung jedoch in Aussicht gestellt wird. Die durch das Bundesamt für Finanzen bedingten Mehrkosten des Bundes werden mit jährlich 1 Million DM angegeben.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 27. Januar 1971

I/4 (IV/5) — 50000 — Fi 6/7/71

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes
zur Anpassung verschiedener Vorschriften
über die Finanzbeziehungen zwischen dem
Bund und den Ländern an die Neuregelung
der Finanzverfassung
(Finanzanpassungsgesetz — FAnpG)

mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 360. Sitzung am 18. Dezember 1970 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen. Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargestellt.

Brandt

Entwurf eines Gesetzes
zur Anpassung verschiedener Vorschriften über die Finanz-
beziehungen zwischen dem Bund und den Ländern an die
Neuregelung der Finanzverfassung
(Finanzanpassungsgesetz — FAnpG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

TEIL I

Kosten des Aufgabenvollzugs

Artikel 1

Verwaltungsausgaben

(1) Der Bund und die Länder tragen gesondert die Verwaltungsausgaben, die sich aus der Wahrnehmung der ihnen obliegenden Verwaltungsaufgaben ergeben.

(2) Erledigen die Länder oder der Bund auf Grund von Verwaltungsvereinbarungen Verwaltungsaufgaben, die dem anderen Teil obliegen, richtet sich die Erstattung von Verwaltungsausgaben nach den getroffenen Vereinbarungen.

Artikel 2

Wegfall der Erstattung von Verwaltungsausgaben

(1) Das Erste Überleitungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 193), geändert durch das Zweite Neuordnungsgesetz vom 21. Februar 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 85), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die bei den Behörden der Gebietskörperschaften einschließlich der selbständigen landesunmittelbaren Verwaltungsträger entstehenden Verwaltungsausgaben werden nicht übernommen.“

(2) Das Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1909), zuletzt geändert durch das Dreiundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom (Bundesgesetzbl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

§ 351 erhält folgende Fassung:

„Die Kosten des Bundesausgleichsamtes, des Kontrollausschusses und des Ständigen Beirats trägt der Bund.“

(3) Die Verordnung über die Erstattung von Verwaltungskosten aus der Durchführung der Lastenausgleichsgesetze und des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (15. LeistungsDV-LA) vom 3. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 154), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1395), wird aufgehoben.

(4) Das BEG-Schlußgesetz vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1315) wird wie folgt geändert:

Artikel V Nr. 5 Abs. 2 wird gestrichen.

(5) Das Weinwirtschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 471), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

§ 16 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

(6) Das Absatzfondsgesetz vom 26. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 635), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Absatzfondsgesetzes vom 5. August 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1177), wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 10 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 3

Gesetz über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs

§ 6 des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs vom 2. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 157) wird wie folgt geändert:

An die Stelle der bisherigen Absätze 2 bis 6 treten folgende Absätze 2 und 3:

„(2) Der Bund erhält die Einnahmen, die sich im Zusammenhang mit der Straßenbaulast, der Benutzung der Bundesfernstraßen und der Bewirtschaftung des bundeseigenen Vermögens ergeben.

(3) Der Bund trägt die Zweckausgaben aus der Wahrnehmung der Straßenbaulast und die Zweckausgaben im Zusammenhang mit der Erhaltung und Bewirtschaftung des bundeseigenen Vermögens. Er gilt Zweckausgaben, die bei der Entwurfsbearbei-

tung und Bauaufsicht entstehen, durch die Zahlung einer Pauschale ab, die für Kosten der Entwurfsbearbeitung 2 v. H. der Baukosten, für Kosten der Bauaufsicht 1 v. H. der Baukosten beträgt."

Artikel 4

Gasöl-Verwendungsgesetz-Landwirtschaft

Das Gasöl-Verwendungsgesetz-Landwirtschaft vom 22. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1339), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gasöl-Verwendungsgesetzes-Landwirtschaft vom 8. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1589), wird wie folgt geändert:

Hinter § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

„§ 13 a

Aufbringung der Mittel

Die nach diesem Gesetz zu gewährenden Geldleistungen (§ 10) trägt der Bund. Die Ausgaben sind für Rechnung des Bundes zu leisten. Die damit zusammenhängenden Einnahmen sind an den Bund abzuführen."

TEIL II

Neuordnung der Finanzverwaltung

Artikel 5

Gesetz über die Finanzverwaltung (Finanzverwaltungsgesetz — FVG)

Das Gesetz über die Finanzverwaltung vom 6. September 1950 (Bundesgesetzbl. I S. 448), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 12. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 953), erhält folgende Fassung:

„Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Bundesfinanzbehörden

(1) Bundesfinanzbehörden sind

1. als oberste Behörde:
der Bundesminister der Finanzen;
2. als Oberbehörden:
die Bundesschuldenverwaltung, die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein, das Bundesamt für Finanzen und die Bundesbaudirektion;
3. als Mittelbehörden:
die Oberfinanzdirektionen;
4. als örtliche Behörden:
die Hauptzollämter einschließlich ihrer Dienststellen (Zollämter, Grenzkontrollstellen, Zoll-

kommissariate), die Zollfahndungsämter, die Bundesvermögensämter und die Bundesforstämter.

(2) Die Hauptzollämter und die Zollfahndungsämter gelten als Finanzämter im Sinne der Reichsabgabenordnung.

§ 2

Landesfinanzbehörden

Landesfinanzbehörden sind

1. als oberste Behörde:
die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde;
2. als Mittelbehörden:
die Oberfinanzdirektionen;
3. als örtliche Behörden:
die Finanzämter.

§ 3

Leitung der Finanzverwaltung

(1) Der Bundesminister der Finanzen leitet die Bundesfinanzverwaltung. Soweit die Bundesfinanzbehörden Aufgaben aus dem Geschäftsbereich eines anderen Bundesministers zu erledigen haben, erteilt dieser die fachlichen Weisungen. Fachliche Weisungen, die wesentliche organisatorische Auswirkungen haben, ergehen im Benehmen mit dem Bundesminister der Finanzen.

(2) Die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde leitet die Landesfinanzverwaltung.

Abschnitt II

Oberbehörden

§ 4

Sitz und Aufgaben der Bundesoberbehörden

(1) Der Bundesminister der Finanzen bestimmt den Sitz der Bundesoberbehörden, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Bundesoberbehörden erledigen in eigener Zuständigkeit Aufgaben, die ihnen durch dieses Gesetz oder durch andere Bundesgesetze zugewiesen werden.

(3) Die Bundesoberbehörden erledigen als beauftragte Behörden, soweit keine andere Zuständigkeit gesetzlich festgelegt ist, Aufgaben des Bundes, mit deren Durchführung sie vom Bundesminister der Finanzen oder mit seiner Zustimmung von dem fachlich zuständigen Bundesminister beauftragt werden.

§ 5

Aufgaben des Bundesamts für Finanzen

(1) Das Bundesamt für Finanzen hat unbeschadet des § 4 Abs. 2 und 3 folgende Aufgaben:

1. die Mitwirkung an Betriebsprüfungen (§ 19);
2. die Entlastung von deutschen Abzugsteuern (Erstattungen und Freistellungen) auf Grund von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung;
3. die Entlastung bei deutschen Besitz- oder Verkehrssteuern gegenüber internationalen Organisationen, amtlichen zwischenstaatlichen Einrichtungen, ausländischen Missionen und deren Mitgliedern auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarung oder besonderer gesetzlicher Regelung nach näherer Weisung des Bundesministers der Finanzen;
4. auf Grund des Gesetzes über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen vom 28. Juli 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 986)
 - a) die Entgegennahme des Nachweises, daß ein inländischer Vertreter im Sinne des § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b oder des § 18 Abs. 2 dieses Gesetzes bestellt ist,
 - b) die Nachprüfung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen im Sinne des § 17 und des § 18 Abs. 1 dieses Gesetzes,
 - c) die Ermittlung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen im Sinne des § 18 Abs. 3 dieses Gesetzes;
5. den Verkehr mit Behörden außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes auf dem Gebiet der steuerlichen Rechts- und Amtshilfe, soweit der zuständige Bundesminister seine Befugnisse in diesem Bereich delegiert;
6. die zentrale Sammlung und Auswertung von Unterlagen über steuerliche Auslandsbeziehungen nach näherer Weisung des Bundesministers der Finanzen;
7. bei Personen, die nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes ansässig sind, die Bestimmung des für die Besteuerung örtlich zuständigen Finanzamts, wenn sich mehrere Finanzämter für örtlich zuständig oder für örtlich unzuständig halten oder wenn sonst Zweifel über die örtliche Zuständigkeit bestehen.

(2) Die für die Finanzämter geltenden Vorschriften der Reichsabgabenordnung und des Steueranpassungsgesetzes sind auf das Bundesamt für Finanzen entsprechend anzuwenden.

(3) Die vom Bundesamt für Finanzen nach Absatz 1 gewährten Steuererstattungen werden von den Ländern in dem Verhältnis getragen, in dem sie an dem Aufkommen der betreffenden Steuern beteiligt sind. Die Aufteilung auf die Länder erfolgt im Verhältnis des Aufkommens an den jeweiligen Steuern in den einzelnen Ländern ohne Berücksichtigung der in Satz 1 genannten Erstattungsbeträge. Hierbei wird das Aufkommen des Vorjahres zugrunde gelegt. Das Nähere bestimmt der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

§ 6

Aufgaben der Bundesbaudirektion

Die Bundesbaudirektion ist für die Bauangelegenheiten der Verfassungsorgane des Bundes, der obersten Gerichtshöfe des Bundes und der obersten Bundesbehörden zuständig. Sie ist ferner zuständig für die Bauangelegenheiten der Bundesrepublik Deutschland im Ausland mit Ausnahme der Bauten im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung. Jeder Bundesminister kann ihr im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen in Ausnahmefällen einzelne Bauvorhaben des Bundes übertragen, wenn dies im überwiegenden Interesse des Bundes liegt.

Abschnitt III

Mittelbehörden

§ 7

Bezirk und Sitz der Oberfinanzdirektion

Der Bundesminister der Finanzen bestimmt im Einvernehmen mit der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde den Bezirk der Oberfinanzdirektion (Oberfinanzbezirk) und ihren Sitz. Die Oberfinanzbezirke sollen nach Möglichkeit so abgegrenzt werden, daß sie sich mit den Ländern oder mit größeren Verwaltungsbezirken der Länder decken.

§ 8

Aufgaben und Gliederung der Oberfinanzdirektion

(1) Die Oberfinanzdirektion leitet die Finanzverwaltung des Bundes und des Landes in ihrem Bezirk.

(2) Die Oberfinanzdirektion gliedert sich in eine Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung, eine Bundesvermögensabteilung und eine Besitz- und Verkehrsteuerabteilung; außerdem kann eine Landesvermögens- und Bauabteilung eingerichtet werden. Die Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung und die Bundesvermögensabteilung (Bundesabteilungen) werden mit Verwaltungsangehörigen des Bundes, die Besitz- und Verkehrsteuerabteilung und die Landesvermögens- und Bauabteilung (Landesabteilungen) mit Verwaltungsangehörigen des Landes besetzt.

(3) Durch Rechtsverordnung können Aufgaben der Oberfinanzdirektion für den ganzen Bezirk oder einen Teil davon auf andere Oberfinanzdirektionen übertragen werden, wenn dadurch der Vollzug der Aufgaben verbessert oder erleichtert wird. Die Rechtsverordnung erläßt für den Bereich von Bundesaufgaben der Bundesminister der Finanzen und für den Bereich von Landesaufgaben die zuständige Landesregierung. Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde übertragen. Die Rechtsverordnung des Bundesministers der Finanzen bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Vor Erlaß der Rechtsverordnung setzen sich der Bundesminister der Finanzen und die für die Finanzver-

waltung zuständige oberste Landesbehörde gegenseitig ins Benehmen. Bundes- und Landesabteilungen sind nicht einzurichten, wenn deren Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2 übertragen worden sind.

(4) Die Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung leitet die Durchführung der Aufgaben, für deren Erledigung die Hauptzollämter und die Zollfahndungsämter zuständig sind. Außerdem erledigt sie die ihr sonst übertragenen Aufgaben.

(5) Die Bundesvermögensabteilung leitet die Durchführung der Aufgaben, für deren Erledigung die Bundesvermögensämter und die Bundesforstämter zuständig sind. Außerdem erledigt sie Aufgaben der Wohnungsbaufinanzierung und Darlehensverwaltung des Bundes und die ihr sonst übertragenen Aufgaben.

(6) Die Besitz- und Verkehrsteuerabteilung leitet die Durchführung der Aufgaben, für deren Erledigung die Finanzämter zuständig sind. Außerdem erledigt sie die ihr sonst übertragenen Aufgaben.

(7) Für die Wahrnehmung seiner Bauaufgaben kann der Bund eine Bundesbauabteilung bei der Oberfinanzdirektion und örtliche Bundesbaubehörden einrichten; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Durch Verwaltungsvereinbarung mit dem jeweiligen Land kann der Bund die Erledigung seiner Bauaufgaben örtlichen Landesbehörden und die Leitung dieser Aufgaben einer Landesvermögens- und Bauabteilung der Oberfinanzdirektion übertragen. In diesem Fall hat die Landesvermögens- und Bauabteilung die Weisungen des fachlich zuständigen Bundesministers zu befolgen.

(8) Die Organisations-, Haushalts- und Personalangelegenheiten der Abteilungen und der nachgeordneten Behörden sind auf der Bundesseite in einer der Bundesabteilungen, auf der Landesseite in einer der Landesabteilungen zusammenzufassen.

§ 9

Leitung der Oberfinanzdirektion

(1) Der Oberfinanzpräsident leitet die Oberfinanzdirektion.

(2) Der Oberfinanzpräsident ist sowohl Bundesbeamter als auch Landesbeamter. Er wird auf Vorschlag des Bundesministers der Finanzen und der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der Bundesregierung und der zuständigen Landesregierung durch den Bundespräsidenten und die zuständige Stelle des Landes ernannt und entlassen. Im übrigen sind auf den Oberfinanzpräsidenten die beamten- und besoldungsrechtlichen Vorschriften des Bundes anzuwenden.

(3) Hat eine Oberfinanzdirektion keine Bundesaufgaben wahrzunehmen, so ist der Oberfinanzpräsident ausschließlich Landesbeamter. Er wird auf Vorschlag der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit der

Bundesregierung durch die zuständige Stelle des Landes ernannt und entlassen. Hat eine Oberfinanzdirektion keine Landesaufgaben wahrzunehmen, so ist der Oberfinanzpräsident ausschließlich Bundesbeamter. Er wird auf Vorschlag des Bundesministers der Finanzen im Benehmen mit der zuständigen Landesregierung durch den Bundespräsidenten ernannt und entlassen. Absatz 2 findet in diesen Fällen keine Anwendung.

§ 10

Bundeskassen

Wird bei der Oberfinanzdirektion nach § 79 Abs. 3 der Bundeshaushaltsordnung eine Bundeskasse errichtet, so kann ihr die Wahrnehmung von Kassengeschäften für mehrere Oberfinanzbezirke oder für Teile davon übertragen werden. Die Bundeskasse untersteht unmittelbar dem Oberfinanzpräsidenten.

§ 11

Kosten der Oberfinanzdirektion

(1) Die Kosten der Oberfinanzdirektion werden vom Bund getragen, soweit sie auf die Bundesabteilungen und auf die Bundeskasse entfallen.

(2) Die Bezüge des Oberfinanzpräsidenten und die sonstigen Zuwendungen an ihn werden vom Bund und vom Land je zur Hälfte getragen; ist der Oberfinanzpräsident ausschließlich Bundesbeamter, so trägt diese Kosten der Bund, ist er ausschließlich Landesbeamter, so trägt sie das Land.

(3) Die übrigen Kosten der Oberfinanzdirektion trägt das Land.

Abschnitt IV

Örtliche Behörden

§ 12

Bezirk, Sitz und Aufgaben der Hauptzollämter

(1) Der Bundesminister der Finanzen bestimmt den Bezirk und den Sitz der Hauptzollämter.

(2) Die Hauptzollämter sind als örtliche Bundesbehörden für die Verwaltung der Zölle, der bundesgesetzlich geregelten Verbrauchsteuern einschließlich der Einfuhrumsatzsteuer und der Biersteuer, für die zollamtliche Überwachung des Warenverkehrs über die Grenze, für die Grenzaufsicht (§ 74 Abs. 3 des Zollgesetzes) und für die ihnen sonst übertragenen Aufgaben zuständig.

(3) Der Bundesminister der Finanzen kann Zuständigkeiten nach Absatz 2 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates einem Hauptzollamt für den Bereich mehrerer Hauptzollämter übertragen, wenn dadurch der Vollzug der Aufgaben verbessert oder erleichtert wird.

§ 13

Beistandspflicht der Ortsbehörden

(1) Die Gemeindebehörden, die Ortspolizeibehörden und die sonstigen Ortsbehörden haben den Hauptzollämtern auch neben der in § 188 der Reichs-abgabenordnung vorgesehenen Beistandspflicht Hilfe zu leisten, soweit dies wegen ihrer Kenntnis der örtlichen Verhältnisse oder zur Ersparung von Kosten oder Zeit zweckmäßig ist.

(2) Für Hilfeleistungen nach Absatz 1 werden Entschädigungen nicht gewährt.

§ 14

Sondervorschriften für den Freihafen Hamburg

(1) Für das Gebiet des Freihafens Hamburg kann der Bundesminister der Finanzen durch Vereinbarung mit der Freien und Hansestadt Hamburg dem Freihafenamt Hamburg aus dem Aufgabenkreis der Hauptzollämter die Aufgabe übertragen, die Einhaltung der besonderen Verbote und Beschränkungen zu überwachen, denen Personen, Waren, Grundstücke, Räume und Wasserflächen nach den Zoll- und Verbrauchsteuerbestimmungen in einem Freihafen unterliegen. Die Grenzaufsicht und die Steuer-aufsicht über die zoll- oder steuerbegünstigte Lagerung und Veredelung von Waren dürfen nicht übertragen werden.

(2) Soweit das Freihafenamt die nach Absatz 1 übertragenen Aufgaben wahrnimmt, hat es die Stellung eines Hauptzollamts; es hat insoweit den Weisungen des Bundesministers der Finanzen und der Oberfinanzdirektion Hamburg zu folgen. Diese Behörden sind berechtigt, die Tätigkeit des Freihafenamts auf dem übertragenen Aufgabengebiet zu prüfen. Das Freihafenamt ist im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben zuständige Verwaltungs-behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Erziehungsgelder, Sicherungsgelder und Geldbußen fließen dem Bund zu.

(3) Der Leiter des Freihafenamts wird vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen bestellt, wenn dem Freihafenamt Aufgaben nach Absatz 1 übertragen sind.

§ 15

Zollfahndungsämter

(1) Die Zollfahndungsämter sind zur Erforschung von Steuervergehen und Steuerordnungswidrigkeiten, die sich auf die von den Hauptzollämtern verwalteten Steuern beziehen, sowie für die ihnen sonst übertragenen Aufgaben zuständig; dies gilt auch für die Fälle des § 18. Sie haben außer den Befugnissen nach § 439 Satz 2 Halbsatz 1 der Reichs-abgabenordnung auch die Befugnisse, die den Hauptzollämtern bei der Steueraufsicht zustehen. Die Aufgaben und Befugnisse der Hauptzollämter bleiben unberührt.

(2) Für die Bestimmung des Bezirks und des Sitzes der Zollfahndungsämter gilt § 12 Abs. 1 entsprechend.

§ 16

Bezirk, Sitz und Aufgaben der Bundesvermögensämter und der Bundesforstämter

(1) Der Bundesminister der Finanzen bestimmt den Bezirk und den Sitz der Bundesvermögens-ämter und der Bundesforstämter.

(2) Die Bundesvermögensämter sind als örtliche Bundesbehörden für die Verwaltung von Bundesvermögen, die Grundstücks- und Raumbeschaffung für Bundeszwecke und die Wohnungsfürsorge für Bundesbedienstete zuständig, soweit diese Aufgaben nicht anderen Bundesbehörden vorbehalten oder übertragen sind. Außerdem sind sie für die ihnen sonst übertragenen Aufgaben zuständig.

(3) Die Bundesforstämter sind als örtliche Bundesbehörden für die forstliche Bewirtschaftung und die Jagd- und Fischereinutzung von Bundesvermögen sowie für die ihnen sonst übertragenen Aufgaben zuständig.

(4) Der Bundesminister der Finanzen kann Zuständigkeiten nach Absatz 2 einem Bundesvermögensamt für den Bereich mehrerer Bundesvermögensämter und Zuständigkeiten nach Absatz 3 einem Bundesforstamt für den Bereich mehrerer Bundesforstämter übertragen. Soweit die Bundesvermögensämter und die Bundesforstämter Aufgaben aus dem Geschäftsbereich eines anderen Bundesministers zu erledigen haben, sind Regelungen nach Satz 1 im Benehmen mit diesem Bundesminister zu treffen.

§ 17

Bezirk, Sitz und Aufgaben der Finanzämter

(1) Die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde bestimmt den Bezirk und den Sitz der Finanzämter.

(2) Die Finanzämter sind als örtliche Landesbehörden für die Verwaltung der Steuern mit Ausnahme der Zölle und der bundesgesetzlich geregelten Verbrauchsteuern (§ 12) zuständig, soweit die Verwaltung nicht auf Grund des Artikels 108 Abs. 4 Satz 1 des Grundgesetzes den Bundesfinanzbehörden oder auf Grund des Artikels 108 Abs. 4 Satz 2 des Grundgesetzes den Gemeinden (Gemeindeverbänden) übertragen worden ist. Sie sind ferner für die ihnen sonst übertragenen Aufgaben zuständig. Durch Rechtsverordnung der zuständigen Landesregierung können Zuständigkeiten nach Satz 1 und 2 einem Finanzamt für den Bereich mehrerer Finanzämter übertragen werden, soweit es sich um Aufgaben der Finanzverwaltung handelt und dadurch der Vollzug der Aufgaben verbessert oder erleichtert wird. Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde übertragen.

§ 13 gilt für die Finanzämter sinngemäß. Die Beamten des Steuerfahndungsdienstes haben die Ermittlungsbefugnisse, die den Beamten der Finanzämter zustehen.

Abschnitt V

Zusammenwirken von Bundes- und Landesfinanzbehörden

§ 18

Verwaltung der Umsatzsteuer, der Kraftfahrzeugsteuer und der Straßengüterverkehrsteuer

Die Zollstellen (§ 74 Abs. 2 des Zollgesetzes) und die Grenzkontrollstellen (§ 2 der Interzonenüberwachungsverordnung vom 9. Juli 1951, Bundesgesetzbl. I S. 439) wirken bei der Verwaltung der Umsatzsteuer, der Kraftfahrzeugsteuer und der Straßengüterverkehrsteuer nach Maßgabe der für diese Steuern geltenden Vorschriften mit. Sie handeln hierbei für das Finanzamt, das für die Besteuerung jeweils örtlich zuständig ist.

§ 19

Mitwirkung des Bundesamts für Finanzen an Betriebsprüfungen

(1) Das Bundesamt für Finanzen ist zur Mitwirkung an Betriebsprüfungen berechtigt, die durch Landesfinanzbehörden durchgeführt werden. Es kann verlangen, daß bestimmte von ihm namhaft gemachte Betriebe zu einem bestimmten Zeitpunkt geprüft werden.

(2) Art und Umfang der Mitwirkung des Bundesamtes für Finanzen an Betriebsprüfungen werden von den beteiligten Behörden im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt. Die Landesfinanzbehörden machen dem Bundesamt für Finanzen auf Anforderung alle den Prüfungsfall betreffenden Unterlagen zugänglich und erteilen die erforderlichen Auskünfte.

(3) Im Einvernehmen mit den zuständigen Landesfinanzbehörden kann das Bundesamt für Finanzen im Auftrag des zuständigen Finanzamts Betriebsprüfungen durchführen. Das gilt insbesondere bei Prüfungen von Auslandsbeziehungen und bei Prüfungen, die sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstrecken.

§ 20

Einsatz von automatischen Einrichtungen

(1) Die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden bestimmen Art, Umfang und Organisation des Einsatzes der automatischen Einrichtungen für die Festsetzung und Erhebung von Steuern, die von den Landesfinanzbehörden verwaltet werden; zur Gewährleistung gleicher Programmsergebnisse und eines ausgewogenen Leistungsstandes ist Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen herbeizuführen.

(2) Soweit für die Festsetzung und Erhebung von Steuern, die von den Landesfinanzbehörden verwaltet werden, automatische Einrichtungen anderer Verwaltungsträger eingesetzt sind, erteilt die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde die fachlichen Weisungen.

§ 21

Auskunfts- und Teilnahmerecht der Länder und Gemeinden

(1) Soweit die den Ländern zustehenden Steuern von Bundesfinanzbehörden verwaltet werden, haben die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden das Recht, sich über die für diese Steuern erheblichen Vorgänge bei den zuständigen Bundesfinanzbehörden zu unterrichten. Zu diesem Zweck steht ihnen auch das Recht auf Akteneinsicht zu.

(2) Die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden sind berechtigt, durch Landesbedienstete an Betriebsprüfungen teilzunehmen, die durch Bundesfinanzbehörden durchgeführt werden und die in Absatz 1 genannten Steuern betreffen.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Rechte stehen den Gemeinden hinsichtlich der Realsteuern insoweit zu, als diese von den Landesfinanzbehörden verwaltet werden. Die Gemeinden sind jedoch abweichend von Absatz 2 nur dann berechtigt, durch Gemeindebedienstete an Betriebsprüfungen bei Steuerpflichtigen teilzunehmen, wenn diese in der Gemeinde eine Betriebsstätte unterhalten oder Grundbesitz haben und die Betriebsprüfungen im Gemeindebezirk erfolgen.

Abschnitt VI

Sondervorschriften für das Land Berlin

§ 22

Im Land Berlin gelten §§ 5, 9 Abs. 1, 13 bis 15, 17 bis 20 sowie die folgenden besonderen Vorschriften:

1. Die Landesfinanzbehörden verwalten die Steuern, die im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes von den Bundes- und Landesfinanzbehörden verwaltet werden; außerdem verwalten sie das Vermögen, das im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes von den Bundesfinanzbehörden verwaltet wird.
2. Landesfinanzbehörden sind
 - a) als oberste Behörde:
der Senator für Finanzen;
 - b) als Mittelbehörden:
die Oberfinanzdirektion und die Monopolverwaltung für Branntwein Berlin;

c) als örtliche Behörden:

die Finanzämter, die Hauptzollämter, die Zollfahndungsämter sowie das Vermögensamt und die Bauämter der Sondervermögens- und Bauverwaltung.

Die Hauptzollämter und die Zollfahndungsämter gelten als Finanzämter im Sinne der Reichsabgabenordnung.

3. Der Senator für Finanzen leitet die Landesfinanzverwaltung. § 7 Abs. 2 und 3 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1), zuletzt geändert durch das Finanzanpassungsgesetz vom vom (Bundesgesetzbl. I S.), bleibt unberührt.
4. Die Oberfinanzdirektion leitet die Finanzverwaltung in ihrem Bezirk.
5. Die Oberfinanzdirektion gliedert sich in eine Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung, eine Sondervermögens- und Bauabteilung und eine Besitz- und Verkehrsteuerabteilung. § 8 Abs. 4 und 6 ist anzuwenden; § 8 Abs. 5 gilt entsprechend. § 10 gilt mit der Maßgabe, daß die im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes von den Bundeskassen wahrgenommenen Aufgaben der „Sonderkasse bei der Oberfinanzdirektion Berlin“ übertragen werden.
6. §§ 12 und 15 sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Bundesministers der Finanzen der Senator für Finanzen tritt.“

§ 23

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 6

Drittes Überleitungsgesetz

Das Dritte Überleitungsgesetz vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 10. August 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 877), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
2. § 7 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit und solange die Finanzbehörden des Landes Berlin Abgaben verwalten, die im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes von Bundesfinanzbehörden verwaltet werden, unter-

stehen sie unmittelbar den Weisungen des Bundesministers der Finanzen. Das gleiche gilt, soweit und solange die Finanzbehörden des Landes Berlin Vermögen des Bundes verwalten oder sonstige Aufgaben erfüllen, die im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes von Bundesfinanzbehörden wahrgenommen werden.

(3) Soweit und solange Finanzbehörden des Landes Berlin Aufgaben erfüllen, die im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes durch Bundesfinanzbehörden wahrgenommen werden, trägt der Bund hierfür die nach Abzug der Verwaltungseinnahmen verbleibenden persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben.“

Artikel 7

Zweites Finanzverwaltungsgesetz

Das Zweite Gesetz über die Finanzverwaltung vom 15. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 293), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung von einzelnen Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 11. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 511), wird aufgehoben.

Artikel 8

Reichsabgabenordnung

Die Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Rechtspflegergesetzes, des Beurkundungsgesetzes und zur Umwandlung des Offenbarungseides in eine eidesstattliche Versicherung vom 27. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 911), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und der folgende Halbsatz angefügt:

„abweichende landesrechtliche Regelungen für die Grunderwerbsteuer und die Feuerschutzsteuer bleiben unberührt.“
2. In § 130 wird das Wort „Beitreibung“ jeweils durch das Wort „Einziehung“ ersetzt.
3. § 131 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Befugnisse nach den Absätzen 1 und 2 stehen der obersten Finanzbehörde der Körperschaft, die die Steuer verwaltet, oder den von ihr bestimmten Stellen zu. Unberührt bleibt § 203 Abs. 5 des Lastenausgleichsgesetzes.“

Artikel 9

Finanzgerichtsordnung

§ 160 der Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1477), zuletzt geändert

durch das Gesetz zur Änderung der Amtsbezeichnung der Richter und der Präsidialverfassung der Gerichte vom (Bundesgesetzbl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut des § 160 wird Absatz 1.
2. Hinter Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Soweit das Recht der Grunderwerbsteuer und der Feuerschutzsteuer nicht bundesrechtlich geregelt ist, kann die Revision auch auf die Verletzung von Landesrecht gestützt werden.“

Artikel 10

Umsatzsteuergesetz (Mehrwertsteuer)

Das Umsatzsteuergesetz (Mehrwertsteuer) vom 29. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 545), zuletzt geändert durch das Aufwertungsausgleichsgesetz vom 23. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2381), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 11 Satz 2, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 4 Satz 2, § 14 Abs. 4, § 15 Abs. 8, § 22 Abs. 4, § 23 Abs. 1 sowie in § 25 Abs. 2 Satz 2 werden jeweils hinter dem Wort „kann“ und in § 25 Abs. 3 hinter dem Wort „Finanzen“ die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates“ eingefügt.

2. § 16 Abs. 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„(5) Bei Beförderungen von Personen durch ausländische Beförderer im Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen wird in den Fällen des grenzüberschreitenden Beförderungsverkehrs die Steuer für jeden einzelnen steuerpflichtigen Umsatz durch die zuständige Zollstelle berechnet (Einzelbesteuerung). Eine entsprechende Anwendung des Absatzes 2 entfällt. Zuständige Zollstelle ist die erste oder letzte an der Zollstraße gelegene Zollstelle (Eingangs-, Ausgangszollstelle). Sie handelt hierbei für das Finanzamt, in dessen Bezirk der ausländische Beförderer die Grenze überschreitet (zuständiges Finanzamt).

(6) Der ausländische Beförderer kann beim Finanzamt beantragen, daß an die Stelle der Einzelbesteuerung die Steuerberechnung nach den Absätzen 1 bis 4 tritt. Zuständig ist hierfür das Finanzamt, in dessen Bezirk der ausländische Beförderer vorwiegend in das Inland einreist, sofern nicht die oberste Landesfinanzbehörde diese Zuständigkeit einem anderen Finanzamt übertragen hat. Weist der ausländische Beförderer nach, daß ihm dieses Finanzamt den Antrag nach Satz 1 genehmigt hat, so unterbleibt die Berechnung der Steuer durch die Zollstelle. Bei der Einzelbesteuerung gezahlte Umsatzsteuer ist vom Finanzamt anzurechnen.“

3. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2, in Absatz 2 Satz 1 und in Absatz 5 Nr. 1 werden jeweils die Worte „nach einem vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Muster“ durch die Worte „auf einem Vordruck nach amtlich bestimmtem Muster“ ersetzt.

- b) Absatz 5 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Die zuständige Zollstelle setzt für das zuständige Finanzamt (§ 16 Abs. 5 Satz 4) die Steuer auf beiden Stücken der Steuererklärung fest und gibt ein Stück dem ausländischen Beförderer zurück, der die Steuer gleichzeitig zu entrichten hat.“

4. In § 21 Abs. 4 und 5 werden jeweils hinter dem Wort „Rechtsverordnung“ die Worte „, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,“ eingefügt.

5. In § 23 Abs. 3 werden hinter dem Wort „kann“ die Worte „im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder“ eingefügt.

6. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „nach einem vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Muster“ durch die Worte „auf einem Vordruck nach amtlich bestimmtem Muster“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmen“ durch die Worte „amtlich bestimmten“ ersetzt.

7. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

(1) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung, zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen oder zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens den Umfang der in diesem Gesetz enthaltenen Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen und des Vorsteuerabzugs näher bestimmen sowie die zeitlichen Bindungen nach § 19 Abs. 4, § 23 Abs. 4 und § 24 Abs. 4 verkürzen.

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung den Wortlaut derjenigen Vorschriften des Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, in denen auf den Zolllarif hingewiesen wird, dem Wortlaut des Zolllarifs in der jeweils geltenden Fassung anpassen.

(3) Der Bundesminister der Finanzen kann unbeschadet der Vorschrift des § 131 der Reichsabgabenordnung anordnen, daß die Steuer für folgende Umsätze erlassen wird, soweit der Unternehmer keine Rechnungen mit gesondertem Ausweis der Steuer (§ 14 Abs. 1) ausgestellt hat:

1. für Beförderungen im grenzüberschreitenden Beförderungsverkehr mit Luftfahrzeugen. Das gilt für Beförderungen durch Luftverkehrsunternehmen mit Sitz im Ausland nur dann, wenn in dem Lande, in dem das Luftverkehrsunternehmen seinen Sitz hat, eine Umsatzsteuer oder ähnliche Steuer von den Luftverkehrsunternehmen der Bundesrepublik nicht erhoben wird;
2. für Beförderungen im Luftverkehr mit Berlin (West), solange und soweit sich aus der gegenwärtigen Stellung Berlins (West) im Hinblick auf den Luftverkehr Besonderheiten ergeben.

(4) Der Bundesminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und den obersten Finanzbehörden der Länder unbeschadet der Vorschrift des § 131 der Reichsabgabenordnung die Interessen des innerdeutschen Waren- und Dienstleistungsverkehrs zwischen den Währungsgebieten der DM und der Mark der Deutschen Demokratischen Republik durch vollen oder teilweisen Steuererlaß berücksichtigen.“

8. § 29 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Weist der Unternehmer nach, daß er einen angemessenen Ausgleich im Sinne des Absatzes 1 für die Erhöhung der umsatzsteuerlichen Belastung seiner Leistung nicht erlangen kann, weil der Vertrag deutschem Recht nicht unterliegt, so kann der Bundesminister der Finanzen unbeschadet der Vorschrift des § 131 der Reichsabgabenordnung anordnen, daß die Steuer bis zur Höhe der Mehrbelastung erlassen wird.“

9. § 30 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Hat ein Wirtschaftsgut am Schluß des Jahres 1967 in fertigem oder unfertigem Zustand zum Anlagevermögen eines Unternehmers gehört und ist dafür ein Vorsteuerabzug nach § 28 nicht in Anspruch genommen worden, kann unbeschadet der Vorschrift des § 131 der Reichsabgabenordnung die durch die Besteuerung nach Absatz 1 eintretende steuerliche Belastung auf Antrag des Unternehmers durch Steuererlaß angemessen gemildert werden.“

Artikel 11

Gesetz über die Besteuerung des Straßengüterverkehrs

Das Gesetz über die Besteuerung des Straßengüterverkehrs vom 28. Dezember 1968 (Bundesgesetz-

blatt I S. 1461), geändert durch das Gesetz über die Besteuerung des Straßengüterverkehrs vom ... 1970 (Bundesgesetzbl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 7 Satz 3 und § 5 Abs. 2 Satz 2 werden jeweils hinter dem Wort „Finanzen“ und in § 6 Abs. 3 hinter dem Wort „Verkehr“ die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates“ eingefügt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die einleitenden Worte des Satzes 1 erhalten folgende Fassung:

„Unbeschadet der Vorschrift des § 131 der Reichsabgabenordnung kann die Steuer nach § 4 Nr. 2 auf Antrag im Einzelfall bis auf 1 Pfennig je Tonnenkilometer erlassen werden.“;

- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Bundesminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr und den obersten Finanzbehörden der Länder Richtlinien für den Erlaß der Steuer aufstellen.“

3. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Zuständigkeit für die Besteuerung

Für die Besteuerung ist zuständig,

1. wenn der Beförderer seinen Sitz oder eine nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassung im Geltungsbereich des Güterkraftverkehrsgesetzes hat, das für den Sitz oder die Niederlassung örtlich zuständige Finanzamt;
2. wenn der Beförderer seinen Sitz oder eine nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassung nicht im Geltungsbereich des Güterkraftverkehrsgesetzes hat, das Finanzamt, in dessen Bezirk das beladene Kraftfahrzeug in den Geltungsbereich des Güterkraftverkehrsgesetzes einfährt oder diesen Bereich verläßt, sofern nicht die oberste Landesfinanzbehörde diese Zuständigkeit einem anderen Finanzamt übertragen hat.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1

- aa) werden in Satz 1 die Worte „als Hilfsstelle der Oberfinanzdirektion“ gestrichen und die Worte „nach einem vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden“ durch die Worte „auf einem Vordruck nach amtlich bestimmtem“ ersetzt;

- bb) werden in Satz 3 nach dem Wort „Beleitpapiere“ die Worte „nach amtlich bestimmtem Muster“ eingefügt;
- cc) wird Satz 4 gestrichen.
- b) In Absatz 2 Sätze 1 und 2 sowie in Absatz 3 Satz 1 werden jeweils die Worte „als Hilfsstelle der Oberfinanzdirektion“ gestrichen.
- c) in Absatz 4 werden
- aa) in Satz 1 die Worte „nach einem vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden“ durch die Worte „auf einem Vordruck nach amtlich bestimmtem“ ersetzt und die Worte „als Hilfsstelle der Oberfinanzdirektion“ gestrichen;
- bb) in Satz 2 das Wort „Hilfsstelle“ durch das Wort „Zollstelle (Grenzkontrollstelle)“ ersetzt;
- cc) in Satz 3 hinter den Worten „setzt die Steuer“ die Worte „für das Finanzamt“ eingefügt.
5. § 12 wird aufgehoben.

TEIL III

Anpassung des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft

Artikel 12

Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft

Das Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 582) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die zusätzlichen Mittel dürfen nur für im Finanzplan (§ 9 in Verbindung mit § 10) vorgesehene Zwecke oder als Finanzhilfe für besonders bedeutende Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts (Artikel 104 a Abs. 4 Satz 1 GG) verwendet werden.“

TEIL IV

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Artikel 13

Überleitung bestimmter Beamter und Versorgungsberechtigter

(1) Bleibt das nach § 9 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über die Finanzverwaltung in der Fassung des Artikels 5 einem Oberfinanzpräsidenten zustehende Grundgehalt hinter dem Grundgehalt zurück, das ihm am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Vorschrift

zustand, so erhält er eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes, bis dieser durch Erhöhung des Grundgehaltes ausgeglichen ist.

(2) § 9 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über die Finanzverwaltung in der Fassung des Artikels 5 ist auch auf Oberfinanzpräsidenten im Ruhestand und auf Hinterbliebene von Oberfinanzpräsidenten anzuwenden. So lange die sich hiernach ergebenden Versorgungsbezüge hinter dem am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Vorschrift zustehenden Versorgungsbezügen zurückbleiben, wird ein Ausgleichsbetrag in Höhe dieses Unterschiedes gewährt.

(3) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes verlieren die Leiter der Oberfinanzkassen, soweit sie vor ihrer Bestellung Landesbeamte waren, die Eigenschaft eines Bundesbeamten, und soweit sie vor ihrer Bestellung Bundesbeamte waren, die Eigenschaft eines Landesbeamten. Die Rechtsstellung der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Ruhestandsbeamten und Hinterbliebenen bleibt unberührt.

(4) Absatz 3 gilt im Land Berlin nach Maßgabe des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der in einzelnen Verwaltungszweigen des Landes Berlin beschäftigten Personen vom 26. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 397), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts vom 20. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 725).

Artikel 14

Überleitung von Ausgaben

(1) Soweit auf Grund dieses Gesetzes Ausgaben vom Bund auf die Länder übergehen, ist Stichtag der 1. Januar 1972. Alle bis zum 31. Dezember 1971 geleisteten Ausgaben werden in der Haushaltsrechnung des Bundes, alle ab 1. Januar 1972 geleisteten Ausgaben werden in den Haushaltsrechnungen der Länder nachgewiesen.

(2) Wenn vom Bund vor dem 1. Januar 1972 fällige Ausgaben bis zum 31. Dezember 1971 nicht geleistet worden sind, so hat er den Ländern die hierdurch entstehenden Mehrausgaben zu erstatten. Entsprechendes gilt für die Länder, wenn der Bund vor dem 1. Januar 1972 Mittel aufgewendet hat, um die fristgerechte Leistung von Zahlungen für den auf den 31. Dezember 1971 folgenden Zeitraum sicherzustellen oder von ihm geleistete Vorschüsse und Abschlagszahlungen an die auszahlenden Stellen für die Zeit bis zum 31. Dezember 1971 nicht verwendet worden sind.

(3) Gehen auf Grund dieses Gesetzes Ausgaben von den Ländern auf den Bund über, so gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.

Artikel 15

Auskunftspflicht

Die zuständigen Bundesbehörden und Landesbehörden sind verpflichtet, sich gegenseitig die nach

diesem Gesetz für die Überleitung von Ausgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen die sachliche Richtigkeit der Auskünfte von ihren Rechnungshöfen bestätigen zu lassen.

Artikel 16

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 17

Inkrafttreten

Artikel 1, 2 und 3 sowie § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 7 des Gesetzes über die Finanzverwaltung in der Fassung des Artikels 5 treten am 1. Januar 1972 in Kraft. § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Finanzverwaltung in der Fassung des Artikels 5 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft, soweit Aufgaben nach der Verordnung über die Erstattung von Umsatzsteuern an ausländische ständige diplomatische Missionen und ihre ausländischen Mitglieder vom 3. April 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 316) wahrzunehmen sind. Im übrigen tritt das Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Finanzanpassungsgesetz soll in Ausführung des Finanzreformgesetzes vom 12. Mai 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 359) die gesetzlichen Regelungen ändern, die der Neugestaltung der Finanzverfassung nicht entsprechen. Das Gesetz hat zwei Schwerpunkte:

1. Die Erstattung von Verwaltungsausgaben ist gemäß Artikel 104 a Abs. 5 GG zu regeln.
2. Die bisherigen Vorschriften über die Finanzverwaltung sind im Sinne des Artikels 108 GG zu ändern.

1. Kosten des Aufgabenvollzugs

Der Gesetzentwurf enthält in Teil I die näheren Bestimmungen zu dem nunmehr ausdrücklich im Artikel 104 a Abs. 5 GG festgelegten Grundsatz, daß Bund und Länder die bei ihren Behörden entstehenden Verwaltungsausgaben zu tragen haben. Danach ist die Erstattung von Verwaltungsausgaben in den Fällen nicht mehr verfassungsgemäß, in denen Bund oder Länder Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, die ihnen nach der auf dem Grundgesetz beruhenden Aufgabenverteilung obliegen. Das gilt insbesondere für die Ausführung von Gesetzen in landeseigener oder in Auftragsverwaltung (Artikel 84 und 85 GG) sowie bei der Auftragsverwaltung im Sinne des Artikels 90 Abs. 2 GG.

Eine Erstattung von Verwaltungsausgaben kann nur noch dann als zulässig angesehen werden, wenn sich Bund oder Länder zur Vereinfachung im Vereinbarungswege mit der Wahrnehmung von an sich dem anderen obliegenden Verwaltungsaufgaben betrauen. Das wichtigste Beispiel dafür ist die Wahrnehmung von Bauaufgaben des Bundes durch die Länder. Ohne die Erstattung von Verwaltungsausgaben wären derartige Regelungen, die rationellen Gesichtspunkten Rechnung tragen sollen, kaum erreichbar. In diesen Fällen richtet sich eine Erstattung der Verwaltungsausgaben nach den Verwaltungsvereinbarungen.

Soweit gesetzliche Regelungen über Verwaltungsausgabenerstattungen der Vorschrift des Artikel 104 a Abs. 5 Satz 1 GG entgegenstehen, werden sie durch Artikel 2 des Gesetzentwurfs angepaßt.

Einer besonderen Regelung bedurfte in Artikel 3 die Beteiligung des Bundes an den Baunebenkosten für die Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs (Artikel 90 Abs. 2 GG), da in diesen Kosten sowohl Zweckausgaben als auch Verwaltungsausgaben enthalten sind.

2. Neuordnung der Finanzverwaltung

Durch Artikel 108 GG i. d. F. des Finanzreformgesetzes wird die Finanzverwaltung neu geordnet. Die Umsatzsteuer — mit Ausnahme der Einfuhrumsatzsteuer —, die Straßengüterverkehrssteuer und die auslaufende Beförderungsteuer werden nicht mehr wie bisher von Bundesfinanzbehörden, sondern von Landesfinanzbehörden im Auftrage des Bundes verwaltet. Bei den Kapitalverkehrssteuern, der Versicherungsteuer und der Wechselsteuer tritt an die Stelle der landeseigenen Verwaltung die Bundesauftragsverwaltung. Die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer gehen von teilweiser Auftragsverwaltung in volle Auftragsverwaltung über. Der vorliegende Gesetzentwurf paßt die dadurch berührten Vorschriften der Finanzverwaltungsgesetze, des Dritten Überleitungsgesetzes, der Reichsabgabenordnung, der Finanzgerichtsordnung, des Umsatzsteuergesetzes und des Straßengüterverkehrssteuergesetzes der Finanzverfassung an.

Daneben sind eine Reihe weiterer Änderungen und Ergänzungen dieser Gesetze vorgesehen, die der Entwicklung und den Bedürfnissen einer modernen Finanzverwaltung Rechnung tragen und aufgetretene Mängel oder Zweifelsfragen beseitigen sollen.

Die Schwerpunkte dieser Neuregelungen liegen in folgenden Bereichen:

a) Errichtung eines Bundesamtes für Finanzen (§ 5 FVG — E)

Das Bundesamt für Finanzen soll als Oberbehörde in erster Linie die bislang von der Zentralen Bundesbetriebsprüfungsstelle (Steuer) wahrgenommenen Aufgaben fortführen. Daneben werden ihm weitere Zuständigkeiten vornehmlich auf dem Gebiet der steuerlichen Auslandsbeziehungen übertragen. Es handelt sich hier um Verwaltungsbereiche, für die sich, nach den bisherigen Erfahrungen, eine zentrale Bearbeitung durch eine dem Bundesminister der Finanzen nachgeordnete Stelle als zweckmäßig erweist. Die Zusammenfassung dieser Aufgaben beim Bundesamt für Finanzen entspricht den Grundsätzen einer möglichst wirksamen und wirtschaftlichen Verwaltungsführung (vgl. Artikel 108 Abs. 4 Satz 1 GG).

b) Übertragung von Aufgaben einer Oberfinanzdirektion auf andere Oberfinanzdirektionen (§ 8 Abs. 3 FVG — E)

Für die Zukunft soll die gesetzliche Möglichkeit geschaffen werden, Aufgaben einer Oberfinanzdirektion anderen Oberfinanzdirektionen unabhängig von den bestehenden Oberfinanzbezirken nach den Gesichtspunkten einer modernen und rationel-

len Verwaltung zu übertragen. Damit soll vor allem der Zollverwaltung die Möglichkeit gegeben werden, im Zuge der weiteren Entwicklung des gemeinsamen Europäischen Marktes großräumiger zu organisieren als bisher.

c) Einrichtung von Großraumkassen (§ 10 FVG — E)

Die Finanzverwaltung hat dem verstärkten Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen auch für den Kassenbereich Rechnung zu tragen. Diese Entwicklung erfordert eine Konzentration der Kassengeschäfte in einigen wenigen Großraumkassen.

d) Einsatz von EDV-Anlagen (§ 20 FVG — E)

Es ist ein erklärtes Ziel der Bundesregierung, ein bundeseinheitliches Steuerfestsetzungs- und -erhebungsverfahren mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitungsanlagen anzustreben (vgl. auch den Auftrag des Bundestages, BT-Drucksachen V/957, V/4529 sowie die Berichte der Bundesregierung über die Automation in der Steuerverwaltung, BT-Drucksachen V/1264, V/2749). Dabei sollen die Erfahrungen aus gemeinsamen Versuchen des Bundes und der Länder in allen Bundesländern nutzbar gemacht werden.

3. Finanzielle Auswirkungen

Der Gesetzentwurf hat nur im Bereich der Artikel 1, 2 und 5 (§ 5 FVG) nennenswerte Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte. Die finanziellen Auswirkungen werden erst ab 1. Januar 1972 eintreten (vgl. Artikel 17).

Der vorgesehene Wegfall von Verwaltungsausgabenerstattungen (Artikel 1 Abs. 1 und Artikel 2) führt zu folgenden Entlastungen des Bundeshaushalts und entsprechenden Belastungen der Länderhaushalte (in Mio DM):

	1972	1973	1974
§ 1 Abs. 3 Erstes Überleitungsgesetz i. V. m. §§ 19, 20 Bundesversorgungsgesetz	10,00	10,00	10,00
Durchführung des LAG und anderer Gesetze	185,7	180,4	180,4
Durchführung des BEG-Schlußgesetzes	1,9	2,0	2,0
Weinwirtschaftsgesetz	0,07	0,07	0,07
insgesamt rd.	198,00	192,00	192,00

Die Regelung in Artikel 1 Abs. 2 bestätigt im wesentlichen die bisherige Praxis im Bereich der vereinbarten Auftragsverwaltung, so daß insoweit grundsätzlich keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten sind.

Die Umgestaltung der bisherigen Zentralen Betriebsprüfungsstelle — Steuer — in ein Bundesamt für Finanzen (Artikel 5, § 5 FVG) und die damit zusammenhängende Übertragung neuer Aufgaben auf diese Dienststelle wird in den Jahren 1972 bis 1974 zu einer zusätzlichen Belastung des Bundeshaushalts von etwa 1 Million DM pro Jahr führen, die in der Finanzplanung noch zu berücksichtigen ist.

Der sich aus der neuen Regelung ergebenden Belastungsverschiebung zwischen Bund und Ländern wird — vorbehaltlich anderer Gegenrechnungsposten — im Rahmen der Steuerverteilung zwischen Bund und Ländern Rechnung zu tragen sein.

B. Besonderer Teil**Die Einzelvorschriften
des Finanzanpassungsgesetzes**

TEIL I

Kosten des Aufgabenvollzuges

Zu Artikel 1 — Verwaltungsausgaben

Artikel 1 FAnpG ist Ausführungsvorschrift zu Artikel 104 a Abs. 5 Satz 2 GG.

Absatz 1 stellt klar, daß im Verhältnis zwischen Bund und Ländern derjenige die Verwaltungsausgaben zu tragen hat, dem die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben obliegt. Danach sind keine Verwaltungsausgaben zu erstatten, wenn die Länder Bundesgesetze als eigene Angelegenheit oder im Auftrage des Bundes ausführen (Artikel 84, 85 GG) oder sonst nach dem Grundgesetz im Auftrage des Bundes handeln (Artikel 90 Abs. 2 GG). In diesen Fällen fallen die Verwaltungsausgaben nach Artikel 104 a Abs. 5 Satz 1 GG den Ländern als Träger der Verwaltung zur Last (vgl. Begründung des Finanzreformgesetzes, BT-Drucksache V/2861, Tz. 122).

Verwaltungsausgaben in diesem Sinne sind die Ausgaben, die durch die Verwaltung selbst bedingt sind, also durch den staatlichen Apparat, der zur Durchführung der jeweiligen Aufgaben eingesetzt ist. Dazu gehören in erster Linie die Ausgaben für die personelle Ausstattung (mit allen Nebenkosten) und die technischen Einrichtungen der Verwaltung (z. B. Bauten, Einrichtungen, Gerät und Material). Diese Ausgaben sind grundsätzlich Verwaltungsausgaben, ohne daß es darauf ankommt, ob die Tätigkeit z. B. der Durchführung eines Gesetzes oder unmittelbar selbst der Erfüllung eines bestimmten Sachzweckes (wie z. B. die Tätigkeit der Polizei im Außendienst) dient.

Die Abgrenzung der Verwaltungsausgaben von den Zweckausgaben kann aber im Einzelfall zu Schwierigkeiten führen. Aus diesem Grunde wurde davon abgesehen, im FAnpG eine Abgrenzung der Zweckausgaben und Verwaltungsausgaben vorzunehmen, um die mit einer solchen gesetzlichen Begriffsabgrenzung verbundene allgemeine Festlegung zu vermeiden. Im Grundsatz wird aber nach den oben genannten Abgrenzungskriterien zu verfahren sein.

Entsprechend dem Wortlaut der Verfassungsvorschrift („die bei ihren Behörden entstehenden Verwaltungsausgaben“) erstreckt sich das Verbot der Verwaltungsausgabenerstattung nicht nur auf die staatlichen Behörden der Gebietskörperschaften selbst, sondern auch auf die kommunalen und sonstigen zum Land oder Bund gehörenden Behörden, denen sich Bund und Länder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben bedienen. Auf Seiten der Länder werden

also auch die Gemeinden und landesunmittelbaren Körperschaften erfaßt, auf Seiten des Bundes auch die bundesunmittelbaren Körperschaften.

Die Kosten einer Amtshilfe (Artikel 35 Abs. 1 GG) werden von Artikel 1 dieses Entwurfs nicht berührt. Ihre Regelung bleibt dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren vorbehalten. Artikel 1 trifft auch keine Entscheidung darüber, inwieweit die Länder den Gemeinden oder den landesunmittelbaren Körperschaften Verwaltungsausgaben erstatten können.

Artikel 1 Abs. 2 stellt klar, daß eine Erstattung von Verwaltungsausgaben in den Fällen der vereinbarten Auftragsverwaltung möglich bleibt. Übernimmt der Bund ohne gesetzliche Verpflichtung Verwaltungsaufgaben der Länder oder übernehmen die Länder ohne gesetzliche Verpflichtung Verwaltungsaufgaben des Bundes, kann eine Erstattung von Verwaltungsausgaben vorgesehen werden. Ob und in welcher Weise von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, ist bei Abschluß der jeweiligen Verwaltungsvereinbarung zu entscheiden. Diese Regelung trägt der im Gesetzgebungsverfahren zum Finanzreformgesetz gegebenen Zusage der Bundesregierung und den seinerzeit gegebenen Anregungen des Bundesrates Rechnung (vgl. Drucksache V/2861, Anlagen 2 und 3, Artikel 104 a Abs. 4 Satz 1 GG). Gedacht ist in erster Linie an die Wahrnehmung von Bauaufgaben des Bundes durch die Länder. Darüber hinaus erleichtert es diese Regelung, im Interesse einer rationellen Verwaltung bei der Durchführung öffentlicher Aufgaben andere Verwaltungsträger mit Verwaltungsaufgaben zu betrauen. Die Erstattung von Verwaltungsausgaben in diesen Fällen sollte sich jedoch auf finanziell erhebliche Fälle beschränken, um umständliche haushaltstechnische Berechnungen weitgehend entbehrlich zu machen.

Zu Artikel 2 — Wegfall der Erstattung von Verwaltungsausgaben

Artikel 2 FAnpG ändert die Vorschriften, die Artikel 104 a Abs. 5 Satz 1 GG entgegenstehen. Es handelt sich um Gesetze und Verordnungen, deren Ausführung den Ländern obliegt. Demgemäß haben die Länder die Verwaltungsausgaben zu tragen.

Durch Absatz 1 wird § 1 Abs. 3 Satz 1 Erstes Überleitungsgesetz geändert. Die neue Fassung stellt klar, daß auch die Verwaltungsausgaben der selbständigen landesunmittelbaren Verwaltungsträger vom Bund nicht übernommen werden. Von weiteren Änderungen des § 1 Abs. 3 des Ersten Überleitungsgesetzes ist abgesehen worden. Die in Satz 2 Nr. 2 dieser Vorschrift vorgesehene Verwaltungsausgabenerstattung ist bereits infolge Zeitablaufs gegenstandslos geworden. Nummer 1 hat nur noch geringe Bedeutung, da die Aufwendungen des § 1

Abs. 1 Nummer 3 bis 6 des Ersten Überleitungsgesetzes nach § 21 a dieses Gesetzes pauschaliert und die vom Bund zu tragenden Pauschalbeträge am 31. März 1969 ausgelaufen sind. Es werden allerdings noch diejenigen Verwaltungsausgaben, die im Zusammenhang mit der Unterbringung, Verpflegung und Heilbehandlung von „Zugewanderten aus der sowjetischen Besatzungszone und der Stadt Berlin“ (§ 1 Abs. 1 Nummer 3 zweiter Halbsatz in Verbindung mit Artikel 7 Abs. 2 Ziff. 3 des Gesetzes) in Einrichtungen der geschlossenen Fürsorge oder in Durchgangs- und Wohnlagern entstehen, zu 80 v. H. mit dem Bund verrechnet. Die berechnungsfähigen Kosten sind in § 7 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 der Ersten Durchführungsverordnung zum Ersten Überleitungsgesetz (Bundesgesetzbl. 1955 I S. 88) näher umschrieben. Hierbei handelt es sich um Aufwendungen, deren begriffliche Zuordnung zu den Verwaltungsausgaben aus heutiger Sicht teilweise zweifelhaft sein könnte und die vor allem aus den Zweckausgaben nur schwer ausgliedern sind. Soweit die Ausgliederung der Verwaltungsausgaben überhaupt möglich wäre, würde sie bei der geringen finanziellen Bedeutung einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand erforderlich machen.

Absatz 2 sieht vor, daß der Bund im Bereich des Lastenausgleichs nur noch die Kosten des Lastenausgleichsamtes (§§ 307, 312 LAG), des Kontrollausschusses (§ 313 LAG) und des Ständigen Beirates (§ 314 LAG) zu tragen hat. Die Kostenerstattungsregelung in § 351 Abs. 3 LAG entfällt. Die bisherigen Vorschriften des § 351 Abs. 2 LAG über die im Bereich der Länder anfallenden Kosten sind entbehrlich. Es wird künftig den Ländern überlassen, in den Fällen des § 308 Abs. 1 Satz 2 LAG oder in Fällen überörtlicher Sonderzuständigkeiten von Ausgleichsbehörden erforderlichenfalls Bestimmungen über die Kostenverteilung zu treffen. Eine Erstattung der Verwaltungsausgaben für diese Sonderzuständigkeiten durch den Bund entfällt, da es sich auch insoweit um Aufgaben der Länder handelt, die nur aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bei einer Behörde konzentriert sind.

Durch Absatz 3 wird die Verordnung über die Erstattung von Verwaltungsausgaben aus der Durchführung der Lastenausgleichsgesetze und des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (15. Leistung DV-LA) aufgehoben, weil sie durch die in Absatz 2 bestimmte Änderung des § 351 des Lastenausgleichsgesetzes mit dem gleichzeitigen Wegfall der bisher in dessen Absatz 3 enthaltenen Ermächtigung gegenstandslos wird.

Auf Grund von Absatz 4 entfallen Erstattungszahlungen für Personal- und Sachaufwendungen, die dem Land Nordrhein-Westfalen nach dem Bundesentschädigungsgesetz wegen seiner Sonderzuständigkeit für überregionale Verfolgtengruppen gewährt worden sind.

Absatz 5 beseitigt eine bisher im Weinwirtschaftsgesetz enthaltene Bestimmung, die es ermöglichte, den Gemeinden die Einbehaltung von bis zu zwei vom Hundert des Aufkommens als Entgelt für die Verwaltungsausgaben bei der Erhebung, Festset-

zung und Beitreibung der Abgaben für den Stabilisierungsfonds zu gestatten.

Auf Grund von Absatz 6 entfällt die bisher im Absatzfondsgesetz vorgesehene Ermächtigung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß die Stellen, die die Beiträge zum Absatzfonds erheben, einen angemessenen Betrag zur Deckung ihrer Verwaltungsausgaben einbehalten können.

Zu Artikel 3 — Bundesstraßenvermögensgesetz

Die Länder verwalten die Bundesfernstraßen nach Artikel 90 Abs. 2 GG im Auftrag des Bundes. Demgemäß trägt der Bund die Zweckausgaben (Artikel 104 a Abs. 2 GG), während die Verwaltungsausgaben von den Ländern getragen werden (Artikel 104 a Abs. 5 GG). Eine Regelung entsprechend diesem Grundsatz war auch bisher schon in § 6 Abs. 2 des Bundesstraßenvermögensgesetzes enthalten.

Eine besondere Klärung erscheint aber im Hinblick auf Artikel 104 a Abs. 5 GG für die Kosten der Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht angezeigt.

Bei der Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht für den Neubau von Bundesfernstraßen entstehen Kosten, die überwiegend als Verwaltungsausgaben, zu einem gewissen Teil aber auch als Zweckausgaben anzusehen sind. Eine ins einzelne gehende Trennung zwischen den beiden Ausgabenarten stößt auf praktische und verwaltungsmäßige Schwierigkeiten. Deshalb beteiligt sich der Bund — in Fortführung einer bereits seit den dreißiger Jahren herrschenden Praxis — schon bisher an den Kosten für Entwurfsbearbeitung (einschließlich Planung) und Bauaufsicht durch die Zahlung einer Pauschale an die Länder, die für Kosten der Entwurfsbearbeitung 2 v. H. der Baukosten, für Kosten der Bauaufsicht 1 v. H. der Baukosten beträgt. Diese Beteiligung soll fortgesetzt werden; sie wird nunmehr zur Klarstellung im Hinblick auf Artikel 104 a GG gesetzlich geregelt.

Die Regelung wird des sachlichen Zusammenhangs wegen in das Bundesstraßenvermögensgesetz eingefügt. Gleichzeitig wird der bisherige § 6 Abs. 2 dieses Gesetzes übersichtlicher gefaßt. Die neue Regelung der Absätze 2 und 3 trennt aus Gründen der Übersichtlichkeit die Bestimmung über die Einnahmen von der über die Ausgaben. Eine ausdrückliche Regelung über die Verwaltungsausgaben war nicht mehr erforderlich, da sich bereits aus Artikel 104 a Abs. 5 GG bzw. Artikel 1 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfs des Finanzanpassungsgesetzes ergibt, daß diese von den Ländern getragen werden.

Zu Artikel 4 — Gasöl-Verwendungsgesetz-Landwirtschaft

Das Gasöl-Verwendungsgesetz-Landwirtschaft enthält keine Bestimmung über die Aufbringung der Mittel. Die Zahlungsverpflichtung des Bundes wurde bisher aus dem Verkehrsfinanzgesetz hergeleitet. Die ausdrückliche Bestimmung, daß die Geldleistungen vom Bund zu tragen sind, ist aber sowohl zur

Klarstellung als auch im Hinblick auf Artikel 104 a Abs. 3 GG erforderlich. Da der Bund die Geldleistungen trägt, ist das Gesetz in seinem Auftrage durchzuführen (Artikel 104 a Abs. 3 Satz 2 GG).

TEIL II

Neuordnung der Finanzverwaltung

Zu Artikel 5 — Gesetz über die Finanzverwaltung (FVG)

Das Finanzverwaltungsgesetz würde in seiner bisherigen Paragraphenfolge durch die zahlreichen Änderungen, insbesondere durch die Streichung alter und das Hinzufügen neuer Vorschriften unübersichtlich. Es wird deswegen neu gefaßt.

Zu Abschnitt I — Allgemeine Vorschriften

In Abschnitt I sind entsprechend der bisherigen Regelung die allgemeinen Vorschriften über Bundes- und Landesfinanzbehörden sowie die Leitung der Finanzverwaltung zusammengefaßt.

Zu § 1 FVG — Bundesfinanzbehörden

Die Aufzählung der Bundesfinanzbehörden in § 1 wird durch die Neufassung dieser Vorschrift vervollständigt und anders gliedert als bisher.

Als oberste Behörde wird zunächst der Bundesminister der Finanzen genannt, der bisher erst im Absatz 2 der Vorschrift in einer besonderen Funktion erwähnt war.

Neu eingefügt sind die zum Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen gehörenden Oberbehörden: die Bundesschuldenverwaltung, das Bundesmonopolamt für Branntwein, das Bundesamt für Finanzen und die Bundesbaudirektion. Während die Bundesschuldenverwaltung und die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein bereits gesetzlich verankert sind (vgl. die Verordnung über die Bundesschuldenverwaltung vom 13. Dezember 1949 — Bundesgesetzbl. 1950 S. 1 — in Verbindung mit der Reichsschuldenordnung vom 13. Februar 1924 — Reichsgesetzbl. I S. 95 — und das Gesetz über die Errichtung der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein vom 8. August 1951 — Bundesgesetzbl. I S. 491), erhalten das Bundesamt für Finanzen und die Bundesbaudirektion durch die vorliegende Neufassung des Finanzverwaltungsgesetzes erstmalig eine gesetzliche Grundlage (wegen der Aufgaben vgl. §§ 5 und 6, sowie die Begründungen dazu).

Als örtliche Behörden sind nunmehr auch die Bundesvermögensämter und die Bundesforstämter aufgeführt, die ursprünglich als Außenstellen der Oberfinanzdirektionen errichtet wurden (vgl. Abschnitt 2 der Zweiten Verwaltungsanordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 21. Mai 1952 — Bundesanzeiger Nr. 102 S. 3), sich aber inzwischen zu selbständigen Ortsdienststellen entwickelt haben.

Zur Anpassung an die Bezeichnung der anderen örtlichen Behörden ist die Bezeichnung „Zollfahndungsstelle“ in „Zollfahndungsamt“ geändert worden.

Die bisher in § 1 Abs. 2 enthaltene Bestimmung über die (oberste) Leitung der Bundesfinanzverwaltung ist inhaltlich in § 3 Abs. 1 Satz 1 aufgenommen worden.

Zu § 2 FVG — Landesfinanzbehörden

Die Aufzählung der Landesfinanzbehörden in § 2 ist entsprechend der Neufassung des § 1 neu gegliedert worden.

Der bisherige Absatz 2 wurde inhaltlich in § 3 Abs. 2 aufgenommen.

Zu § 3 FVG — Leitung der Finanzverwaltung

Die Bestimmungen über die Leitung der Bundesfinanzverwaltung (durch den Bundesminister der Finanzen) und die Leitung der Landesfinanzverwaltung (durch die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde) sind in § 3 zusammengefaßt worden.

Die Regelung in Absatz 1 Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, daß die Bundesfinanzbehörden auf dem Gebiet der Bundesvermögensverwaltung heute nicht nur Aufgaben aus dem Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen, sondern auch aus anderen Ressorts (vornehmlich Bundesminister der Verteidigung und Bundesminister für Städtebau und Wohnungswesen) zu erledigen haben. Soweit es sich um Aufgaben aus anderen Geschäftsbereichen handelt, erteilen die zuständigen Bundesminister die fachlichen Weisungen. Auf organisatorischem und personellem Gebiet obliegt aber die Leitung der Bundesfinanzverwaltung dem Bundesminister der Finanzen. Aus diesem Grunde können die fachlichen Weisungen der übrigen Bundesminister nur im Benehmen mit dem Bundesminister der Finanzen ergehen, soweit die Weisungen wesentliche organisatorische Auswirkungen haben.

Zu Abschnitt II — Oberbehörden

Hinter Abschnitt I wird ein neuer Abschnitt II eingefügt, der Bestimmungen für die unter den Bundesfinanzbehörden in § 1 jetzt erstmals aufgeführten Oberbehörden enthält.

Zu § 4 FVG — Sitz und Aufgaben der Bundesoberbehörden

Den Sitz der Bundesoberbehörden bestimmt gemäß § 4 Abs. 1 der Bundesminister der Finanzen, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist; eine abweichende gesetzliche Regelung enthält § 2 des Gesetzes über die Errichtung der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein, der die nähere Bestimmung des Sitzes der Bundesmonopolverwaltung im Raum Frankfurt am Main der Bundesregierung überlassen hat.

Die in eigener Zuständigkeit zu erledigenden Aufgaben sind den Oberbehörden der Bundesfinanzverwaltung entweder durch das Finanzverwaltungs-gesetz oder durch andere Bundesgesetze zuzuweisen (§ 4 Abs. 2). Daneben können die Bundesoberbehörden vom Bundesminister der Finanzen oder mit seiner Zustimmung von dem fachlich zuständigen Bundesminister mit der Erledigung weiterer Aufgaben des Bundes beauftragt werden, soweit keine andere Zuständigkeit gesetzlich festgelegt ist (§ 4 Abs. 3); damit besteht die Möglichkeit, die Ministerialinstanz von Tätigkeiten zu entlasten, die zwar nach Art und Inhalt die Schaffung der gesetzlichen Zuständigkeit einer Oberbehörde nicht rechtfertigen, die aber andererseits nicht durch eine oberste Bundesbehörde erledigt werden müssen (vgl. die entsprechende Regelung in § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes vom 28. Dezember 1959 — Bundesgesetzbl. I S. 829 —).

Zu § 5 FVG — Aufgaben des Bundesamtes für Finanzen

§ 5 enthält eine Aufzählung der Aufgaben des Bundesamtes für Finanzen. Neben der Mitwirkung an Betriebsprüfungen handelt es sich dabei um Aufgaben aus Verwaltungsbereichen, in denen sich eine zentrale Bearbeitung durch eine Bundesoberbehörde als zweckmäßig erwiesen hat. Weitere Aufgaben können ihm nur im Rahmen des § 4 Abs. 2 und 3 übertragen werden.

Zu Absatz 1 Nr. 1

Vergleiche die Begründung zu § 19 FVG

Zu Absatz 1 Nr. 2

Die Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Steuern vom Einkommen und Vermögen bieten den ausländischen Beziehern bestimmter deutscher Erträge — vor allem Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren — beträchtliche Entlastungen von den deutschen Abzugsteuern. Diese Entlastungen werden dem ausländischen Steuerpflichtigen auf seinen Antrag hin im Wege der Erstattung zuvor einbehaltener Steuer — so bei Dividenden und Zinsen — oder durch Freistellung vom Steuerabzug — so bei Lizenzgebühren — gewährt. Die Zuständigkeit hierfür liegt bei den für die Erhebung der Steuern zuständigen Landesfinanzbehörden und richtet sich nach dem jeweiligen Sitz oder Wohnsitz des deutschen Schuldners der Erträge. Die Landesfinanzbehörden haben zwar die Bearbeitung jeweils bei einem zentralen Finanzamt ihres Zuständigkeitsbereiches zusammengefaßt. Je nach Ansässigkeit der Schuldner in verschiedenen Ländern müssen sich aber häufig mehrere Finanzämter mit Anträgen ein und desselben ausländischen Gläubigers befassen. Das führt nicht nur zu erheblichen Unklarheiten und Belastungen für den ausländischen Steuerpflichtigen, sondern auch zu einer mit zusätzlichen Koordinierungsschwernissen verbundenen Vervielfältigung der Verwaltungsarbeit. Die neue Finanzverfassung bietet nunmehr in Artikel 108 Abs. 4 GG die Möglichkeit, mit dem Bundesamt für Finanzen eine ein-

zige Behörde für das gesamte Bundesgebiet mit dieser auch für die Außenwirkung der deutschen Steuerverwaltung wichtigen Aufgabe zu betrauen. Diese Zentralisierung schafft zugleich die wesentlichste Voraussetzung für den Einsatz elektronischer Datenverarbeitung auf diesem Gebiet, sie erhöht die Sicherheit für die Gewährung von Steuerentlastungen, bei denen es oft um erhebliche Steuerbeträge geht, und ermöglicht außerdem die für die Beobachtung der steuerlichen Auslandsbeziehungen notwendige Auswertung des bei der Bearbeitung der Anträge anfallenden Informationsmaterials (vgl. dazu die Ausführungen zu Nummer 6).

Zu Absatz 1 Nr. 3

Internationale Organisationen und amtliche zwischenstaatliche Einrichtungen sowie ausländische Vertretungen und deren Mitglieder können auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen oder besonderer gesetzlicher Regelung gewisse Erleichterungen bei der Umsatzsteuer (z. B. nach der Verordnung über die Erstattung von Umsatzsteuer an ausländische ständige diplomatische Missionen und ihre Mitglieder vom 3. April 1970 — Bundesgesetzbl. I S. 316 —) beanspruchen. Soweit diese Erleichterungen nicht schon bei der Festsetzung der Steuer durch das Finanzamt gewährt werden, liegt die Bearbeitung derzeit beim Bundesminister der Finanzen, der gelegentlich andere Stellen der Finanzverwaltung einschaltet. Es entspricht dem Grundsatz zweckmäßiger Verwaltungsführung, wenn diese Aufgabe jetzt einheitlich vom Bundesamt für Finanzen wahrgenommen werden.

Zu Absatz 1 Nr. 4

Nach den §§ 17 und 18 des Gesetzes über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen (AuslInvestmG) vom 28. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 986) obliegen den ausländischen Investmentgesellschaften besondere Verpflichtungen und den Finanzbehörden entsprechende Überwachungs-, Prüfungs- und Ermittlungsaufgaben, deren zentrale Erledigung dringend geboten erscheint. Im einzelnen handelt es sich um folgende Aufgaben:

Nach § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b, § 18 Abs. 2 AuslInvestmG haben die ausländischen Investmentgesellschaften einen inländischen Vertreter zu bestellen, der sie gegenüber den Finanzbehörden und vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit vertreten kann. Sie haben nach den §§ 17, 18 Abs. 1 und 2 AuslInvestmG verschiedene Angaben bekanntzumachen und deren Richtigkeit nachzuweisen. In § 18 Abs. 3 AuslInvestmG ist für die Fälle, in denen ausländische Investmentgesellschaften die von ihnen erzielten Erträge nicht einwandfrei nachweisen oder keine inländischen Vertreter bestellt haben, eine pauschale Ermittlung der Erträge vorgesehen.

Das Gesetz enthält keine Vorschriften darüber, welche Finanzbehörde diese Aufgabe wahrzunehmen hat. Im Interesse einer einheitlichen und wirtschaftlichen Verwaltungsarbeit und auch im Interesse der in Betracht kommenden Investmentgesell-

schaften und ihrer inländischen Vertreter ist es geboten, damit eine zentrale Stelle zu beauftragen. Durch die Nummer 4 werden diese Aufgaben daher dem Bundesamt für Finanzen übertragen.

Zu Absatz 1 Nr. 5

Den Verkehr mit ausländischen Behörden auf dem Gebiet der steuerlichen Rechts- und Amtshilfe besorgt weitgehend der Bundesminister der Finanzen. In Betracht kommen hier vor allem Ersuchen um die Erteilung steuerlicher Auskünfte, um die Zustellung von Steuerbescheiden sowie um steuerliche Beihilfe, für die in den meisten Fällen die Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder besondere Vereinbarungen über die gegenseitige Rechts- und Amtshilfe die Rechtsgrundlage bieten. Die Vorschrift sieht vor, daß der Bundesminister der Finanzen seine Befugnisse hierfür im Rahmen des Zweckmäßigen auf das Bundesamt für Finanzen übertragen kann. Gedacht ist vornehmlich an die Bearbeitung der Routinefälle. Damit verbindet sich zugleich der Vorzug, insbesondere die Auskunftsfälle zentral für die Sammlung von Unterlagen über steuerliche Auslandsbeziehungen auszuwerten (vgl. dazu die Ausführungen zu Nummer 6). Darüber hinaus können im Bedarfsfalle auch andere Bundesminister ihre Befugnisse in diesem Bereich auf das Bundesamt für Finanzen delegieren (z. B. der Bundesminister der Justiz für die Zustellung von Finanzgerichtsurteilen ins Ausland).

Zu Absatz 1 Nr. 6

Die Sammlung von Unterlagen über steuerliche Auslandsbeziehungen (das sind steuerliche Beziehungen jeglicher Art, die einen Steuerinländer mit dem Ausland oder einen Steuerausländer mit dem Inland verbinden) erfolgt zur Zeit teils durch den Bundesminister der Finanzen (Bundeskartei für Auslandsbeziehungen, Ermittlungen über steuerliche Einkommens- und Vermögensverlagerungen ins Ausland), teils durch Landesfinanzbehörden (Bundeskartei für beschränkt Steuerpflichtige in Hamburg). Die Zentralisierung dieser Aufgaben beim Bundesamt für Finanzen schafft die Voraussetzungen für die sachlich dringend gebotene organisatorische und verwaltungstechnische (Einsatz elektronischer Datenverarbeitung) Vervollständigung und Straffung dieser Ermittlungen zu einem wirkungsvollen Beobachtungs- und Informationsinstrument. Dazu ist es erforderlich, alle Informationsquellen einschließlich der Daten, die bei den anderen Aufgabengebieten des Bundesamts für Finanzen anfallen (vgl. z. B. die Ausführungen zu Nummern 2 und 5), zu einem allgemeinen, stets auskunftsbereiten Informationszentrum zusammenzuführen, das allen interessierten Stellen der Steuerverwaltung zur Verfügung steht.

Zu Absatz 1 Nr. 7

Diese Vorschrift enthält eine Regelung für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit bei der Besteuerung von Personen, die nicht im Geltungsbereich des Finanzanpassungsgesetzes ansässig sind. Es handelt sich um (natürliche und juristische) Personen, die — weil sie in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) keinen Wohnsitz, ge-

wöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung haben — beschränkt einkommen- oder vermögensteuerpflichtig sind, oder um ausländische Unternehmer, die im Inland Umsätze ausführen. Bei diesem Steuerpflichtigen können Schwierigkeiten bei der Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit auftreten. Wenn z. B. ein beschränkt Steuerpflichtiger in den Bezirken mehrerer Finanzämter Vermögen hat, so ist nach § 73 a Abs. 5 der Reichsabgabenordnung das Finanzamt für die Besteuerung nach dem Einkommen und dem Vermögen örtlich zuständig, in dessen Bezirk sich der wertvollste Teil des Vermögens befindet. Diese Feststellung läßt sich oft nicht ohne weiteres treffen. Auch auf dem Gebiet der Umsatzsteuer ist es oft zweifelhaft, welches Finanzamt für die Besteuerung örtlich zuständig ist. Das gilt insbesondere in den Fällen, in denen ausländische Unternehmer in den Bezirken mehrerer Finanzämter Umsätze bewirken und es sich nicht feststellen läßt, in wessen Bezirk sie vorwiegend tätig werden (vgl. § 73 Abs. 4 Satz 2 der Reichsabgabenordnung).

Aus Zweckmäßigkeitsgründen und im Interesse einer erschöpfenden Besteuerung soll in diesen oder ähnlichen Fällen das örtliche zuständige Finanzamt im Einzelfall durch das Bundesamt für Finanzen, das auf Grund der bei ihm zusammenlaufenden Unterlagen über steuerliche Auslandsbeziehungen (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 6 und die Begründung dazu) hierzu am besten in der Lage ist, bestimmt werden.

Zu Absatz 2

Dem Bundesamt für Finanzen werden Verwaltungsbefugnisse übertragen, die bislang von Finanzämtern wahrgenommen werden. Es ist daher erforderlich, die Anwendung der für Finanzämter geltenden Vorschriften der Reichsabgabenordnung und des Steueranpassungsgesetzes auf das Bundesamt für Finanzen vorzusehen.

Zu Absatz 3

Nach Satz 1 tragen die Länder die nach Absatz 1 gewährten Steuererstattungen in dem Verhältnis, in dem sie an dem Aufkommen der betreffenden Steuern beteiligt sind.

Die Sätze 2 und 3 enthalten die Grundzüge der Aufteilung auf die einzelnen Länder.

Zu § 6 FVG — Aufgaben der Bundesbaudirektion

In § 6 werden die Aufgaben der Bundesbaudirektion erstmals gesetzlich bestimmt. Die Erledigung der hier aufgeführten Bauangelegenheiten durch eine Bundesbehörde entspricht im wesentlichen der bisherigen Praxis. Der Bau der obersten Gerichtshöfe des Bundes soll wie der Bau des Bundesverfassungsgerichts wegen der Gleichartigkeit der Aufgabe auf die Bundesbaudirektion übertragen werden. Eine unterschiedliche Behandlung wäre nicht gerechtfertigt.

Für Bauangelegenheiten des Bundes im Ausland ist die Bundesbaudirektion nur insoweit zuständig,

als diese Bauten nicht zum Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung gehören (Satz 2). Abgesehen von den in den Sätzen 1 und 2 genannten Gruppen von Bauangelegenheiten muß die Möglichkeit vorbehalten bleiben, ausnahmsweise einzelne sonstige Bauvorhaben durch die Bundesbaudirektion erledigen zu lassen (Satz 3). Das — als Begriff bereits in § 6 Abs. 4 Satz 3 FVG geltender Fassung zur Abgrenzung verwendete — „überwiegende Interesse“ kann z. B. in einer nahen sachlichen oder räumlichen Zuordnung eines einzelnen Bauvorhabens zu den nach den Sätzen 1 und 2 generell von der Bundesbaudirektion durchzuführenden Bauangelegenheiten, in dem Bedürfnis nach besonderer Geheimhaltung oder auch etwa der besonderen politischen Bedeutung des Vorhabens liegen. Diese enge Umgrenzung stellt sicher, daß die Befugnis nicht zur Aushöhlung der mit den Ländern geschlossenen Verwaltungsvereinbarungen über die Übertragung der Wahrnehmung von Bauaufgaben des Bundes (vgl. § 8 Abs. 7 Satz 2) führen kann.

Zu Abschnitt III — Mittelbehörden

Die Überschrift des Abschnitts III ist den Überschriften der Abschnitte II und V angeglichen worden (Oberbehörden, Mittelbehörden, Örtliche Behörden).

Zu § 7 FVG — Bezirk und Sitz der Oberfinanzdirektion

§ 7 entspricht weitgehend dem bisherigen § 4. Im Hinblick auf die in § 8 Abs. 3 neu geschaffene Gestaltungsmöglichkeit erschien Satz 3 in § 4 a. F. entbehrlich.

Zu § 8 FVG — Aufgaben und Gliederung der Oberfinanzdirektion

Abs. 1 enthält den Grundsatz, daß die Oberfinanzdirektion die Finanzverwaltung des Bundes und der Länder in ihrem Bezirk leitet. Er ist aus dem bisherigen § 3 übernommen.

Der neue Absatz 2 faßt die bisherigen Absätze 1 und 3 und Teile des Absatzes 4 des früheren § 6 zusammen. Entsprechend der bisherigen Entwicklung wird nicht mehr von einer Bundesvermögens- und Bauabteilung, sondern nur noch von einer Bundesvermögensabteilung gesprochen; die Einrichtung von Bundesbauabteilungen ist im Absatz 7 besonders geregelt.

Neu ist die Bestimmung des Absatzes 3, mit der die Grundlage geschaffen wird, zur rationellen Ausgestaltung der Verwaltung Aufgaben der Oberfinanzdirektion für einen ganzen Bezirk oder einen Teil davon durch Rechtsverordnung auf andere Oberfinanzdirektionen zu übertragen. Damit soll die Möglichkeit eröffnet werden, im Zuge der weiteren Entwicklung großräumiger zu organisieren als bisher. Sie besteht für die Bundes- und für die Landesseite einer Oberfinanzdirektion in gleicher Weise.

Nach der Vorschrift können einer Oberfinanzdirektion z. B. die gesamten Aufgaben einer Abteilung

aus dem Bezirk einer anderen Oberfinanzdirektion übertragen werden. Die Übertragung kann sich auf den gesamten Bezirk der abgebenden Oberfinanzdirektion oder auf einen Teil davon beziehen. Es können auch lediglich bestimmte Aufgaben aus einer Abteilung übertragen werden, wie es andererseits möglich ist, die Regelung zugleich für mehrere Abteilungen zu treffen.

Die Rechtsverordnung erläßt nach Satz 2 für den Bundesbereich der Bundesminister der Finanzen, für den Bereich der Landesaufgaben die zuständige Landesregierung. Die Rechtsverordnung des Bundesministers der Finanzen bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates, jedoch ist die Entscheidung jeweils im Benehmen mit der anderen Seite zu treffen. Das Letztere ist jedoch nicht Voraussetzung für die Wirksamkeit der Verordnung.

Nach Satz 5 sind Bundes- und Landesabteilungen nicht einzurichten, wenn ihre gesamten Aufgaben auf eine andere Oberfinanzdirektion übertragen worden sind.

Absatz 4 enthält im Gegensatz zu dem bisherigen Absatz 2 des § 6 ausschließlich Bestimmungen über die Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung; die Aufgaben der anderen Abteilungen werden in den folgenden Absätzen geregelt. In Absatz 4 wird ein neuer Satz 2 aufgenommen, der deutlich macht, daß die Oberfinanzdirektionen nicht nur Leitungsfunktionen ausüben, sondern auch unmittelbar ihnen übertragene Aufgaben erledigen. Die Aufgaben können sowohl durch andere Gesetze (z. B. Außenwirtschaftsgesetz) als auch im Verwaltungswege übertragen werden.

Absatz 5, der die Aufgaben der Bundesvermögensabteilung regelt, ist entsprechend Absatz 4 gestaltet worden. Die neue Fassung trägt vor allem dem Umstand Rechnung, daß den Oberfinanzdirektionen auch auf dem Gebiete der Bundesvermögensverwaltung selbständige Ortsbehörden nachgeordnet sind. Satz 2 dieses Absatzes hebt ein wichtiges Gebiet, auf dem die Bundesvermögensabteilung Aufgaben unmittelbar erledigt, besonders hervor und grenzt damit die hier der Oberfinanzdirektion obliegenden Aufgaben von denen der Bundesvermögensämter (§ 16 Abs. 2) ab.

Absatz 6 entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 6 Abs. 2 Satz 3.

Absatz 7 übernimmt teilweise die Regelung des bisherigen § 6 Abs. 4 und 5. Die Möglichkeit, die Verwaltung von Landesvermögen und die Erledigung von Bauaufgaben des Landes auf eine Bundesvermögens- und Bauabteilung zu übertragen, ist nicht mehr vorgesehen, da die Entwicklung gezeigt hat, daß hierfür kein Bedürfnis besteht.

Die Regelung muß den verfassungsrechtlichen Erfordernissen Rechnung tragen, die sich daraus ergeben, daß es sich bei den Bauaufgaben des Bundes um Gegenstände der bundeseigenen Verwaltung handelt. Die Bauaufgaben sind zwar in Artikel 87 Abs. 1 GG nicht ausdrücklich erwähnt; es ergibt sich aber aus der Natur der Sache, daß jede Gebietskörperschaft die für ihre Zwecke notwendigen Bauten

durchzuführen hat. Anderenfalls wäre es auch nicht zu rechtfertigen, daß der Bund den Ländern die Verwaltungsausgaben erstattet, die ihnen bei der Durchführung seiner Bauten entstehen.

Das Grundgesetz geht davon aus, daß sowohl der Bund als auch die Länder die ihnen zustehenden Verwaltungsaufgaben selbst erfüllen. Wenn es auch als Ausnahme für zulässig anzusehen ist, daß unter bestimmten Voraussetzungen Länder Bundesaufgaben oder der Bund Länderaufgaben auf Grund von Verwaltungsvereinbarungen erledigen, so darf damit doch nicht eine Kompetenzverschiebung verbunden sein. Das wäre aber der Fall, wenn durch Gesetz die Wahrnehmung von Bundesverwaltungsaufgaben durch die Länder zwingend vorgeschrieben wäre. Hält das Gesetz dagegen nur die Möglichkeit der Erledigung durch die Länder offen, bestehen diese verfassungsrechtlichen Bedenken nicht.

Absatz 7 trägt diesen Überlegungen Rechnung. Er erlaubt sowohl die eigene Wahrnehmung der Bauaufgaben durch den Bund als auch deren Erledigung durch die Länder. Durch Verwaltungsvereinbarung kann die Erledigung von Bauaufgaben des Bundes wie bisher den Finanzbauverwaltungen der Länder übertragen werden. Dieses Verfahren soll auch in Zukunft grundsätzlich beibehalten werden. Für diesen Fall wird in Absatz 7 außerdem klargestellt, daß bei der Erledigung von Bundesbauaufgaben durch Landesbehörden die fachlichen Weisungen des Bundes unmittelbar an die Landesvermögens- und Bauabteilungen der Oberfinanzdirektionen gerichtet werden können.

In Absatz 8 ist wegen des Sachzusammenhangs der Inhalt des bisherigen § 7 — mit redaktionellen Änderungen — aufgenommen worden.

Zu § 9 FVG — Leitung der Oberfinanzdirektion

§ 9 enthält Bestimmungen des bisherigen § 5; insbesondere Absatz 1 entspricht inhaltlich dem Absatz 1 der früheren Vorschrift.

Absatz 2 gleicht dem bisherigen § 5 Abs. 2. Satz 1 ist wörtlich übernommen, während Satz 2 der Regelung des Artikels 108 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 3 GG angepaßt wurde. In der Vorschrift des § 5 war bisher — abgesehen von der Regelung des Absatzes 3 für die Dienstbezüge — nicht bestimmt, welches Beamtenrecht (Bundes- oder Landesrecht) auf den Oberfinanzpräsidenten anzuwenden ist. Die teilweise unterschiedlichen beamtenrechtlichen Regelungen in Bund und Ländern, z. B. über Urlaub, Nebentätigkeit, Beihilfe und Versorgung, haben in Personalangelegenheiten der Oberfinanzpräsidenten Schwierigkeiten hervorgerufen, die jetzt durch eine Ergänzung des Absatzes 2 behoben werden sollen; um eine Gleichbehandlung aller Oberfinanzpräsidenten sicherzustellen, soll künftig das Bundesrecht maßgebend sein. Das gilt auch für die Besoldung, während sich nach der bisherigen Regelung die Dienstbezüge der Oberfinanzpräsidenten nach dem Landesrecht richteten.

Da die neue Bestimmung des § 8 Abs. 3 dazu führen kann, daß bei einer Oberfinanzdirektion keine Bun-

desaufgaben oder keine Landesaufgaben mehr wahrzunehmen sind, mußte im Absatz 3 des § 9 vorgesehen werden, daß in diesem Fall der Oberfinanzpräsident entweder ausschließlich Landesbeamter oder ausschließlich Bundesbeamter ist.

Der bisherige § 8 ist in die Neufassung des FVG nicht übernommen worden, weil sich die Regelung der Vertretung des Oberfinanzpräsidenten nicht bewährt hat. Von der Möglichkeit der Bestellung eines ständigen Vertreters im gegenseitigen Einvernehmen von Bund und Land ist in keinem Fall Gebrauch gemacht worden. Im übrigen war die bisherige Vertretungsregelung unvollständig. Andererseits sollte das Gesetz nicht mit einer ins einzelne gehenden Regelung belastet werden. Es erscheint daher zweckmäßig, die Vertretung des Oberfinanzpräsidenten künftig in allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu regeln. Auch bei anderen Mittelbehörden, z. B. den Bundesbahndirektionen und den Oberpostdirektionen ist die Vertretung der Präsidenten nicht durch Gesetz geregelt.

Zu § 10 FVG — Bundeskassen

Die Neufassung des § 10 schließt an die Regelung an, die im Rahmen der Haushaltsreform getroffen worden ist.

Nach § 57 des Haushaltsgrundsatzgesetzes sind bei der Annahme und der Leistung von Zahlungen für Bund und Länder getrennte Kassen vorgesehen. In Übereinstimmung damit bestimmt § 79 Bundeshaushaltsordnung, daß die Aufgaben der Kassen bei der Annahme und der Leistung von Zahlungen für den Bund für alle Stellen innerhalb und außerhalb der Bundesverwaltung von den Bundeskassen wahrgenommen werden, soweit es sich nicht um die Erhebung von Steuern handelt, die von den Landesfinanzbehörden verwaltet werden. Die Bundeskassen sind bei den Oberfinanzdirektionen zu errichten (§ 79 Abs. 3 BHO).

Diese Regelung wird durch § 10 FVG dahin ergänzt, daß der Bundeskasse bei einer Oberfinanzdirektion die Wahrnehmung der Kassengeschäfte für mehrere Oberfinanzbereiche oder für Teile davon übertragen werden kann. Die Vorschrift dient mit dazu, die organisatorischen Voraussetzungen für die beabsichtigte Einführung der elektronischen Datenverarbeitung im Kassen- und Rechnungswesen zu schaffen. Der optimale Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen erfordert eine Konzentration der Kassengeschäfte, so daß nicht mehr bei jeder Oberfinanzdirektion eine Bundeskasse zu bestehen braucht und die Möglichkeit gegeben sein muß, die für die Bundeskassen maßgebenden Bezirksgrenzen unabhängig von denen der Oberfinanzdirektionen abzugrenzen.

Die Bundeskassen unterstehen unmittelbar dem Oberfinanzpräsidenten entsprechend der bisherigen Regelung bei den Oberfinanzkassen, da sie keine besondere Verbindung zu den Aufgaben der Abteilungen der Oberfinanzdirektionen haben.

Mit der Neuregelung entfallen die gemeinsamen Oberfinanzkassen von Bund und Land, wie sie in

§ 10 der bisherigen Fassung des Gesetzes über die Finanzverwaltung vorgesehen waren.

Zu § 11 FVG — Kosten der Oberfinanzdirektion

Die Neufassung des § 11 ist durch die neuen Bestimmungen von § 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 3, durch die Aufhebung des bisherigen § 9 und die Neufassung des § 10 bedingt.

Zu Abschnitt IV — Örtliche Behörden

Die bisherigen Abschnitte III und IV, die die örtlichen Bundes- und Landesfinanzbehörden behandelten, sind zu einem Abschnitt IV zusammengefaßt worden.

Zu § 12 FVG — Bezirk, Sitz und Aufgaben der Hauptzollämter

Absatz 1 entspricht wörtlich dem früheren § 12.

Der Inhalt des bisherigen § 13 ist in die Absätze 2 und 3 aufgegliedert worden, um die Vorschrift übersichtlicher zu gestalten.

In Absatz 2 entspricht die Formulierung „bundesgesetzlich geregelten Verbrauchsteuern einschließlich der Einfuhrumsatzsteuer“ dem Artikel 108 GG in der Fassung des 20. Änderungsgesetzes zum Grundgesetz. Die Biersteuer ist wie bisher zur Klarstellung besonders erwähnt worden. Die Aufgabenbeschreibung „Zollamtliche Überwachung des Warenverkehrs über die Grenze“ ist dem § 1 des Zollgesetzes entnommen.

Unter die den Hauptzollämtern „sonst übertragenen Aufgaben“ fallen auch die nach dem EWG-Recht übertragenen Aufgaben. Eine Darstellung dieser Aufgaben im einzelnen würde das Gesetz unübersichtlich machen. Außerdem würde jede Änderung in den Aufgaben eine Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes erfordern.

In Absatz 3 wird der Bundesminister der Finanzen ermächtigt, Zuständigkeiten nach Absatz 2 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates einem Hauptzollamt für den Bereich mehrerer Hauptzollämter zu übertragen. Dadurch wird auch die Möglichkeit geschaffen, Hauptzollämter auf die Verwaltung bestimmter Steuern sowie auf die Wahrnehmung bestimmter anderer Aufgaben zu beschränken.

Da der Begriff „Hauptzollämter“ deren Dienststellen (Zollämter, Zollkommissariate) einschließt, ist der Bundesminister der Finanzen nach Absatz 3 auch befugt, die Zuständigkeiten der Hauptzollämter selbst und die ihrer Dienststellen abweichend voneinander zu regeln.

Der bisherige § 14 ist in die Neufassung nicht übernommen worden, weil es nicht erforderlich ist, die Funktion und die Aufgaben des Leiters der örtlichen Behörde gesetzlich zu regeln. Es reicht aus, die Funktion und die Aufgaben des Leiters der örtlichen Behörde gem. Artikel 108 Abs. 7 GG in einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift festzulegen, wie dies

in § 2 der HGO geschehen ist. Das Finanzverwaltungsgesetz wird dadurch entlastet und übersichtlicher.

Zu § 13 FVG — Beistandspflicht der Ortsbehörden

Die Vorschrift entspricht wörtlich dem bisherigen § 15.

Die früheren §§ 16 bis 18 sind als entbehrlich nicht in die Neufassung des FVG übernommen worden.

Zu § 14 FVG — Sondervorschriften für den Freihafen Hamburg

Die Regelung ist dem früheren § 18 a entnommen. Zur Verdeutlichung wurde hervorgehoben, daß die Übertragung nur im Vereinbarungswege erfolgen kann.

Zu § 15 FVG — Zollfahndungsämter

§ 15 entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 19. Er ist jedoch im Hinblick auf den neuen § 18 ergänzt worden, um die Möglichkeit zu schaffen, daß die Zollfahndungsämter auch in den Fällen ihrer Mitwirkung nach der neuen Vorschrift die sich auf diese Fälle beziehenden Steuerzuwiderhandlungen erforschen.

Zu § 16 FVG — Bezirk, Sitz und Aufgaben der Bundesvermögensämter und der Bundesforstämter

§ 16 regelt Bezirk, Sitz und Aufgaben der Bundesvermögensämter und der Bundesforstämter, die als örtliche Bundesfinanzbehörden Aufgaben der Bundesvermögensverwaltung erledigen (vgl. Begründung zu § 1). Die Bestimmungen entsprechen weitgehend der für die Hauptzollämter in § 12 getroffenen Regelung. Dabei war jedoch dem besonderen Umstand Rechnung zu tragen, daß die Bundesvermögensämter nicht nur Aufgaben aus dem Bereich des Bundesministers der Finanzen, sondern auch anderer Bundesminister wahrzunehmen haben.

Zu § 17 FVG — Bezirk, Sitz und Aufgaben der Finanzämter

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 20.

Absatz 2 ist weiter gefaßt worden als der bisherige § 21 Abs. 1, weil nach Artikel 108 Abs. 2 GG in Verbindung mit Artikel 106 Abs. 1 GG die Finanzämter als örtliche Landesfinanzbehörden nicht nur für die Verwaltung der den Ländern ganz oder zum Teil zufließenden Besitz- und Verkehrsteuern zuständig sind, sie verwalten auch eine Reihe von Steuern, deren Aufkommen allein dem Bund zusteht.

Nach Satz 3 wird die zuständige Landesregierung ermächtigt, Zuständigkeiten nach Satz 1 und 2 durch Rechtsverordnung einem Finanzamt für den Bereich mehrerer Finanzämter zu übertragen. Diese Rege-

lung ermöglicht alle im Aufgabenbereich der Finanzämter zweckmäßigen Konzentrationen.

Die Regelung des Absatzes 2 schließt es nicht aus, daß Bedienstete einer Oberfinanzdirektion im Auftrag des zuständigen Finanzamts Betriebsprüfungen durchführen, da damit keine Zuständigkeiten eines Finanzamts auf die Oberfinanzdirektion übertragen werden.

Zu Abschnitt V — Zusammenwirken von Bundes- und Landesfinanzbehörden

In Abschnitt V des Finanzverwaltungsgesetzes ist gemäß Artikel 108 Abs. 4 Satz 1 GG das Zusammenwirken von Bundes- und Landesfinanzbehörden bei der Verwaltung der Umsatzsteuer, der Kraftfahrzeugsteuer und der Straßengüterverkehrsteuer (§ 18), auf dem Gebiet der Betriebsprüfung (§ 19) und beim Einsatz von automatischen Einrichtungen (§ 20) geregelt.

Zu § 18 FVG — Verwaltung der Umsatzsteuer, der Kraftfahrzeugsteuer und der Straßengüterverkehrsteuer

Satz 1 enthält eine zusammenfassende Regelung für die Mitwirkung der Zollbehörden bei der Verwaltung der Umsatzsteuer, der Kraftfahrzeugsteuer und der Straßengüterverkehrsteuer. Die Umsatzsteuer und die Straßengüterverkehrsteuer werden nach der Neufassung des Artikels 108 GG durch die Finanzreform nicht mehr von Bundesfinanzbehörden, sondern von Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet. Es ist jedoch weiterhin notwendig, daß bei ihrer Verwaltung — ebenso wie bei der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer — Bundesfinanzbehörden, nämlich Zollbehörden, in bestimmtem Umfang nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften mitwirken. Der Umfang der Mitwirkung ist in § 16 Abs. 5 und § 18 Abs. 5 des Umsatzsteuergesetzes, in § 10 Abs. 4 des Gesetzes über die Besteuerung des Straßengüterverkehrs und in den §§ 5, 21 ff. der Durchführungsverordnung zum Kraftfahrzeugsteuergesetz geregelt; vgl. dazu auch Artikel 10 Nummern 2 und 3 sowie Artikel 11 Nummer 4 des vorliegenden Entwurfs.

Durch Satz 2 wird ebenso wie durch entsprechende Regelungen in den Einzelsteuergesetzen ausdrücklich festgelegt, daß sich die Mitwirkung der Zoll- und Grenzkontrollstellen in der Form des Zusammenwirkens von Bundes- und Landesfinanzbehörden nach Artikel 108 Abs. 4 Satz 1 GG vollzieht. Die Zoll- und Grenzkontrollstellen haben aufgrund von Satz 2 gegenüber den Steuerpflichtigen ersichtlich zu machen, für welche Landesfinanzbehörde (örtlich zuständiges Finanzamt) sie tätig werden. Von Zoll- und Grenzkontrollstellen erlassene Verwaltungsakte sind daher insoweit als solche des örtlich zuständigen Finanzamts anzusehen.

Zu § 19 FVG — Mitwirkung des Bundesamtes für Finanzen an Betriebsprüfungen

Die Vorschrift regelt gemäß Artikel 108 Abs. 4 Satz 1 GG das Zusammenwirken zwischen Bundes-

und Landesfinanzbehörden auf dem Gebiet der Betriebsprüfung.

Absatz 1 ersetzt § 3 des nach Artikel 6 des vorliegenden Entwurfs wegfallenden Zweiten Gesetzes über die Finanzverwaltung.

Nach Absatz 2 Satz 1 werden Art und Umfang der Mitwirkung des Bundesamtes für Finanzen bei Betriebsprüfungen von den beteiligten Behörden im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt. Durch die in Satz 2 vorgesehenen Möglichkeiten der Information soll das Bundesamt für Finanzen in die Lage versetzt werden, die ihm im Rahmen der Mitwirkung obliegenden Aufgaben zu erfüllen.

Absatz 3 sieht in Erweiterung der bisherigen Regelung vor, daß das Bundesamt für Finanzen allein oder unter Beteiligung der zuständigen Landesfinanzbehörden Betriebsprüfungen durchführen kann. Dieses Prüfungsverfahren soll jedoch nur im Auftrag des zuständigen Finanzamts und nur dann in Betracht kommen, wenn im Einzelfall die Federführung durch das Bundesamt für Finanzen aus wichtigen Gründen zweckmäßig ist.

Zu § 20 FVG — Einsatz von automatischen Einrichtungen

Die Anpassung an die schnell fortschreitende Entwicklung im Bereich der Datenverarbeitung wird den Vollzug der Steuergesetze nicht nur erheblich verbessern und erleichtern (Artikel 108 Abs. 4 GG), sondern auf lange Sicht überhaupt die einzige Möglichkeit sein, die ständig wachsenden Aufgaben zu bewältigen.

Absatz 1 erster Halbsatz stellt heraus, daß die obersten Finanzbehörden der Länder dazu berufen sind, Art, Umfang und Organisation des Einsatzes automatischer Einrichtungen für die Festsetzung und Erhebung der von ihnen zu verwaltenden Steuern zu regeln. Im Hinblick auf die Erzielung einer gleichmäßigen Besteuerung verankert Absatz 1 zweiter Halbsatz die Mitwirkung des Bundes durch Koordinierungsmaßnahmen.

Absatz 2 soll sicherstellen, daß in Fällen, in denen bereits eine Datenverarbeitung auf Anlagen anderer Verwaltungsträger als der Landesfinanzbehörden vorgenommen wird, die Verwaltungshoheit der obersten Finanzbehörde des Landes gemäß Artikel 108 GG gewährleistet ist.

Zu § 21 FVG — Auskunfts- und Teilnahmerecht der Länder und Gemeinden

Die Vorschrift regelt in den Absätzen 1 und 2 die Mitwirkungsrechte der Länder hinsichtlich der ihnen ganz oder zum Teil zufließenden Steuern, die von Bundesfinanzbehörden verwaltet werden (Biersteuer, Einfuhrumsatzsteuer). Den Ländern werden Auskunftsrechte allgemeiner Natur und für den Einzelfall gewährt. Ferner wird ein Recht zur Teilnahme an Betriebsprüfungen durch die Bundesfinanzbehörden eingeräumt.

Die bezeichneten Rechte werden in Absatz 3 auch den Gemeinden gegenüber den Landesfinanzbehörden gewährt, soweit diese die Realsteuern verwalten. Das Teilnahmerecht der Gemeinden an Betriebsprüfungen wird entsprechend dem sachlichen Bedürfnis gestaltet.

Die Vorschrift berücksichtigt die Vorschläge des Arbeitskreises für die Reform der Reichsabgabenordnung zu den §§ 19 und 137 E AO 1969, die zusammengefaßt und im Hinblick auf die inzwischen durchgeführte Finanzreform sowie die Regelung der Mitwirkungsrechte des Bundesamts für Finanzen an Betriebsprüfungen (§ 19 FVG in der Fassung des Entwurfs) überarbeitet worden sind.

Zu Abschnitt VI (§ 22 FVG) — Sondervorschriften für das Land Berlin

Der Abschnitt VI enthält Sondervorschriften für das Land Berlin. Diese bisher in § 39 a enthaltenen Bestimmungen sind den Änderungen in der Neufassung des Finanzverwaltungsgesetzes angepaßt worden.

Daneben werden in den Nummern 1, 2 und 5 zusätzliche Regelungen getroffen, die in erster Linie die Aufgaben der Sondervermögens- und Bauverwaltung in Berlin betreffen.

In Nummer 1 werden dieser Landesfinanzbehörde erstmals gesetzlich die Verwaltung des Vermögens des Bundes übertragen, soweit es im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes von den Bundesfinanzbehörden verwaltet wird. Hierzu zählt nicht die Erledigung der Bauaufgaben des Bundes, da diese im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes auf Grund von Verwaltungsvereinbarungen durch Landesfinanzbehörden wahrgenommen wird.

Nummer 2 der Vorschrift führt erstmals auch diejenigen örtlichen Behörden auf, die Aufgaben der Sondervermögens- und Bauverwaltung in Berlin erledigen.

Nummer 5 enthält zusätzlich zu der bisherigen Regelung in § 39 a eine Bestimmung über die von den einzelnen Abteilungen der Oberfinanzdirektion Berlin wahrzunehmenden Aufgaben.

Zu § 23 FVG — Geltung in Berlin

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Der bisherige Abschnitt VI des Finanzverwaltungsgesetzes, durch den die Verwaltung bestimmter Steuern den Landesfinanzbehörden als Auftragsverwaltung besonders übertragen worden war, ist nicht übernommen worden, weil eine entsprechende Ermächtigung in Artikel 108 GG nicht mehr vorgesehen ist. Artikel 108 Abs. 3 GG bestimmt abschließend, welche Steuern die Landesfinanzbehörden im Auftrage des Bundes verwalten.

Die Überleitungsvorschriften der bisherigen §§ 35 bis 38 sind überholt und wurden deshalb ebenfalls nicht übernommen.

Der bisherige § 40 ist nicht übernommen worden, da er für die zur Durchführung des Finanzverwaltungsgesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften ausnahmslos die Zustimmung des Bundesrates verlangt. Nach Artikel 108 Abs. 7 GG bedarf es jedoch der Zustimmung des Bundesrates zum Erlaß allgemeiner Verwaltungsvorschriften der Bundesregierung nur, soweit die Verwaltung den Landesfinanzbehörden oder Gemeinden (Gemeindeverbänden) obliegt.

Zu Artikel 6 — Drittes Überleitungsgesetz

Durch die Neufassung des § 7 Abs. 2 Drittes Überleitungsgesetz in Nummer 2 wird das Weisungsrecht des Bundesministers der Finanzen, das bisher nur für die Verwaltung der dem Bund ganz zufließenden Steuern galt, auf die Verwaltung aller Steuern ausgedehnt, die im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes von Bundesfinanzbehörden verwaltet werden. Dieses Weisungsrecht erstreckt sich daher jetzt auch auf die Verwaltung der Biersteuer, die zwar dem Land zufließt, aber in Berlin — wie im übrigen Bundesgebiet — von den Zollbehörden verwaltet wird. Der Bundesminister der Finanzen hat das gleiche Weisungsrecht gegenüber den Finanzbehörden des Landes Berlin, soweit diese Vermögen des Bundes verwalten oder sonstige Aufgaben erfüllen, die im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes von Bundesfinanzbehörden wahrgenommen werden.

Die Neufassung des § 7 Abs. 3 Drittes Überleitungsgesetz in Nummer 2 löst folgende bestehende Regelungen ab:

- a) § 7 Abs. 3 Drittes Überleitungsgesetz in der Fassung des Vierten Überleitungsgesetzes vom 27. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 189) und § 5 des Verwaltungsabkommens über die Berliner Zollverwaltung vom 31. Mai/24. Juli 1954 (im übrigen ist dieses Verwaltungsabkommen durch § 22 FVG in der vorliegenden Fassung und durch das Rechtsverhältnisse-Regelungsgesetz vom 26. April 1957 — Bundesgesetzbl. I S. 397 — überholt);
- b) § 6 der Verwaltungsvereinbarung vom 12. Januar/28. Februar 1953 über die Sondervermögens- und Bauverwaltung Berlin, soweit Aufgaben betroffen werden, die im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes durch Bundesfinanzbehörden wahrgenommen werden.

§ 6 der genannten Verwaltungsvereinbarung bleibt unberührt, soweit er sich auf die Erledigung von Bauaufgaben des Bundes durch die Landesfinanzbehörden Berlin bezieht, weil im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes diese Aufgaben auf Grund von Verwaltungsvereinbarungen von den Ländern wahrgenommen werden. Insofern beruht die Verwaltungsausgabenerstattung weiterhin auf der Vereinbarung.

§ 7 Abs. 3 legt nunmehr gesetzlich fest, daß der Bund in all den Fällen die persönlichen und sachlichen Verwaltungsausgaben zu tragen hat, in denen die Finanzbehörden des Landes Berlin Aufgaben erfüllen, die im übrigen Geltungsbereich des Ge-

setzes durch Bundesfinanzbehörden wahrgenommen werden. Da den Berliner Behörden diese Aufgaben im Sinne des Artikel 1 Abs. 1 obliegen — sie sind ihnen durch dieses Gesetz übertragen — ist die Vorschrift als eine Ausnahmeregelung zu Artikel 1 Abs. 1 zu verstehen. Sie rechtfertigt sich aus der besonderen Rechtslage Berlins. Berlin soll nicht mit Kosten belastet werden, die daraus entstehen, daß in Berlin keine Bundesfinanzbehörden errichtet werden können. Wie im übrigen Bundesgebiet soll der Bund die Ausgaben für diese Verwaltung tragen.

Die in der neuen Fassung vorgesehene Verrechnung der Verwaltungsausgaben mit den Verwaltungseinnahmen entspricht der bisherigen Praxis (vgl. Bundeshaushaltsplan 1969 Kap. 08 04 Tit. 539 98 und die entsprechende Anlage).

Zu Artikel 7 — Zweites Finanzverwaltungsgesetz

Das Zweite Finanzverwaltungsgesetz ist aufzuheben, da die zur Regelung der Finanzverwaltung erforderlichen Vorschriften in die Neufassung des Finanzverwaltungsgesetzes (vgl. Artikel 5) aufgenommen worden sind.

Die dem Bund bei der Verwaltung der Steuern durch die Länder zustehenden Rechte bestimmen sich nach Artikel 108 in Verbindung mit Artikel 85 GG.

Zu Artikel 8 — Reichsabgabenordnung

Zu Nummer 1 (§ 3 AO)

Die Reichsabgabenordnung stellt für ihre Anwendung darauf ab, daß die von den Bundes- und Landesfinanzbehörden verwalteten Abgaben der Gesetzgebung des Bundes unterliegen. Damit erstreckt sich der Anwendungsbereich der Reichsabgabenordnung nunmehr auch auf die durch Artikel 105 Abs. 2 GG der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes zugewiesenen, aber noch landesrechtlich geregelten Grunderwerbsteuer und Feuerschutzsteuer. Durch den neuen Halbsatz 2 wird bestimmt, daß die von diesen Gesetzen abweichenden landesrechtlichen Vorschriften über die Grunderwerbsteuer und die Feuerschutzsteuer unberührt bleiben. Dies gilt z. B. für abweichende landesrechtliche Vorschriften über den Beginn der Verjährung bei der Grunderwerbsteuer. Bei einer späteren bundesrechtlichen Regelung dieser Steuern wird Halbsatz 2 entbehrlich.

Zu Nummer 2 (§ 130 AO)

Die Änderung dient der Anpassung der Vorschrift über die Niederschlagung an den Wortlaut des § 59 Abs. 1 Nr. 2 der Bundeshaushaltsordnung. Zugleich soll mit der Ersetzung des Wortes „Beitreibung“ durch das Wort „Einziehung“ die Möglichkeit geschaffen werden, Steuern auch außerhalb des Beitreibungsverfahrens niederzuschlagen. Unter den Voraussetzungen des § 130 AO kann daher gegebenenfalls bereits von der Festsetzung der Steuer abgesehen werden.

Zu Nummer 3 (§ 131 AO)

Die Neufassung des Absatzes 3 ist redaktioneller Natur und wird wegen Wegfalls des Zweiten Gesetzes über die Finanzverwaltung notwendig (vgl. Artikel 7 des vorliegenden Entwurfs). Unberührt von der Regelung des Absatzes 3, wonach für Billigkeitsmaßnahmen nach § 131 AO grundsätzlich die oberste Finanzbehörde der die Steuer verwaltenden Körperschaft zuständig ist, bleiben die Befugnisse des Bundesministers der Finanzen, die sich im Bereich der Auftragsverwaltung aus Artikel 85 Abs. 3 und 4, Artikel 108 Abs. 3 Satz 2 GG ergeben.

Zu Artikel 9 — Finanzgerichtsordnung

Durch das Finanzreformgesetz ist Artikel 105 Abs. 2 GG dahin geändert worden, daß der Bund vom 1. Januar 1970 an die konkurrierende Gesetzgebung über die Grunderwerbsteuer und die Feuerschutzsteuer erhält. Damit ist wegen der Fassung des § 118 Abs. 1 FGO zweifelhaft geworden, ob die bestehenden landesrechtlichen Vorschriften im Bereich dieser Steuern über den 1. Januar 1970 hinaus revisibel sind. Zur Behebung der Zweifel wird nunmehr in § 106 Abs. 2 FGO in einer Übergangsvorschrift klar gestellt, daß die Revision, soweit das Recht der Grunderwerbsteuer und der Feuerschutzsteuer nicht bundesrechtlich geregelt ist, auch auf die Verletzung von Landesrecht gestützt werden kann. Diese Vorschrift wird, sobald diese Steuern bundesrechtlich geregelt sind, entbehrlich.

Zu Artikel 10 — Umsatzsteuergesetz

Zu Nummer 1 (§§ 3, 6 bis 8, 14, 15, 22, 23 und 25 UStG)

Da die Umsatzsteuer seit 1. Januar 1970 zu den Gemeinschaftsteuern i. S. des Artikels 106 Abs. 3 GG gehört, bedürfen Rechtsverordnungen auf dem Gebiet der Umsatzsteuer nach Artikel 80 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 105 Abs. 3 GG grundsätzlich der Zustimmung des Bundesrates. Die in den oben bezeichneten Vorschriften der Bundesregierung bzw. dem Bundesminister der Finanzen gegebenen Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen werden daher entsprechend geändert; zur Änderung des § 26 Abs. 1 und 2 UStG siehe unten Nummer 7. Wegen der Bedeutung der in diesen Vorschriften enthaltenen Ermächtigung erscheint eine anderweitige bundesgesetzliche Regelung auf Grund von Artikel 80 Abs. 2 GG nicht angebracht.

Zu Nummer 2 (§ 16 UStG)

Die Zollstellen, die bei der Umsatzbesteuerung ausländischer Beförderer im Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen mitwirken, handelten bisher als Hilfsstellen der Oberfinanzdirektionen. Nach dem Übergang der Umsatzsteuerverwaltung auf die Landesfinanzbehörden ist es erforderlich, in Absatz 5 des § 16 UStG zu bestimmen, daß die Zollstellen in diesen Fällen für das zuständige Finanzamt handeln.

In § 16 Abs. 6 UStG wird außerdem bestimmt, welches örtliche Finanzamt für ausländische Beförderer zuständig ist, wenn statt der Einzelbesteuerung die Abschnittsbesteuerung gewählt wird.

*Zu Nummer 3 (§ 18 UStG)**Zu Buchstabe a*

Die Vorschrift über die Verwendung von Vordrucken wird an die durch die Finanzreform geschaffene Rechtslage angepaßt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Anpassung an die Neufassung des § 16 Abs. 5 UStG durch die Nummer 2.

Zu Nummer 4 (§ 21 UStG)

Für die nach § 21 Abs. 4 UStG zu erlassenden Rechtsverordnungen soll von einer Zustimmung des Bundesrates abgesehen werden. Die nach § 21 Abs. 4 UStG in Betracht kommenden Fälle der Steuerfreiheit oder Steuerermäßigung auf dem Gebiet der Einfuhrumsatzsteuer sind sachlich durch gesetzliche Regelung auf dem Gebiet des Zollrechts bereits abgegrenzt. Es handelt sich dabei um außertarifliche Vergünstigungen für Waren, die entweder extra commercium sind oder bei denen ein wirklicher Übergang aus einer Volkswirtschaft in die andere nicht stattfindet. Für diese Vergünstigungen ist nach der Zielsetzung des Gesetzes (§ 21 Abs. 2 UStG) eine Gleichbehandlung im Bereich der Einfuhrumsatzsteuer im Regelfall zwangsläufig erforderlich. Von einer unmittelbaren Anwendung der Zollvergünstigungen ist deswegen abgesehen worden, um im Bereich der Einfuhrumsatzsteuer unangemessen Steuervorteile zu vermeiden (§ 1 Abs. 2 Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsordnung).

Auch § 21 Abs. 5 regelt die Behandlung von Waren extra commercium. Er enthält überdies die Wertgrenze von 240 DM. Bei diesen Einschränkungen soll gleichfalls von einer Zustimmung des Bundesrates zu den nach § 21 Abs. 5 zu erlassenden Rechtsverordnungen abgesehen werden.

Zu Nummer 5 (§ 23 UStG)

Nach § 23 Abs. 3 UStG kann der Bundesminister der Finanzen gestatten, daß die nach § 23 Abs. 1 UStG festgesetzten Durchschnittssätze auch von bestimmten buchführungspflichtigen Unternehmer in Anspruch genommen werden können. Solche Entscheidungen sollen künftig im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder getroffen werden.

Zu Nummer 6 (§ 25 UStG)

Die Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a gilt entsprechend.

Zu Nummer 7 (§ 26 UStG)

Die Vorschrift soll an die durch das Finanzreformgesetz geschaffene Rechtslage angepaßt werden.

In den Absätzen 1 und 2 wird bestimmt, daß die dort vorgesehenen Rechtsverordnungen der Zustimmung des Bundesrates bedürfen (vgl. dazu auch Artikel 10 Nummer 1 mit Begründung).

Nach der bisherigen Fassung des Absatzes 3 konnte der Bundesminister der Finanzen in den dort vorgesehenen Fällen den Steuererlaß unmittelbar gegen-

über dem Unternehmer aussprechen. In der Neufassung wird bestimmt, daß der Bundesminister der Finanzen anordnen kann, daß in diesen Fällen ein Erlaß gewährt wird. Die Änderung trägt der Neufassung des Artikels 108 GG durch die Finanzreform Rechnung, nach der die Umsatzsteuer von den Ländern im Auftrag des Bundes verwaltet wird. Danach obliegt der Erlaß der einzelnen Verwaltungsakte den Ländern. Die Einschaltung des Bundesministers der Finanzen ist im übrigen unverändert geblieben. Die Vorschrift wirft schwierige Fragen des inländischen und ausländischen Steuerrechts auf, die sich vor allem bei der Prüfung der Gegenseitigkeit bei ausländischen Luftverkehrsunternehmen ergeben. Ihr Vollzug macht in vielen Fällen die Einschaltung des Bundesverkehrsministeriums und Verhandlungen mit ausländischen Stellen erforderlich. Diese Entscheidungen sollten wegen der sich aus den internationalen Zusammenhängen ergebenden besonderen Natur der Sachverhalte wie bisher dem Bundesminister der Finanzen verbleiben, da so eher eine reibungslose und bundeseinheitliche Behandlung der Steuerfälle gewährleistet ist (Artikel 108 Abs. 4 GG).

Für den Steuererlaß nach Absatz 4 soll neben dem Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft künftig auch das Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder erforderlich sein.

Der bisherige Absatz 5, der den Bundesminister der Finanzen zum Erlaß allgemeiner Verwaltungsvorschriften ermächtigt, ist in die Neufassung nicht aufgenommen worden, weil auf Grund der durch die Finanzreform geschaffenen Rechtslage die Vorschrift des Artikels 108 Abs. 7 GG auch bei der Umsatzsteuer anzuwenden ist.

Zu Nummer 8 (§ 29 UStG)

Nach der bisherigen Regelung des § 29 Abs. 2 UStG konnte ein Steuererlaß in den dort vorgesehenen Fällen vom Bundesminister der Finanzen gewährt werden. Auf Grund der geänderten Verfassungslage fällt der Erlaß von einzelnen Verwaltungsakten nunmehr in den Zuständigkeitsbereich der Länder. Die vorgesehene Änderung der Vorschrift, die diese Rechtslage berücksichtigt, sieht — gestützt auf Artikel 108 Abs. 4 GG — ein Zusammenwirken von Bundes- und Landesfinanzbehörden beim Erlaß von Steuern nach § 29 Abs. 2 UStG vor. Bei der Anwendung der Vorschrift ist vielfach die schwierige, nach internationalem Privatrecht zu beurteilende Frage zu beantworten, ob ein Vertrag deutschem Recht unterliegt. Hierbei ist im Interesse einer einheitlichen Behandlung aller Erlaßanträge in der Regel die Einschaltung des Bundesjustizministeriums erforderlich. Durch die vorgesehene Regelung wird dies ermöglicht und damit der Vollzug der Vorschrift erheblich erleichtert.

Zu Nummer 9 (§ 30 UStG)

Nach dem bisherigen Recht konnte der Bundesminister der Finanzen einen Steuererlaß nach § 30 Abs. 9 UStG gewähren. Diese Regelung entspricht nicht mehr der geänderten Verfassungslage. Der Erlaß von einzelnen Verwaltungsakten obliegt nunmehr den Ländern.

Zu Artikel 11 — Gesetz über die Besteuerung des Straßengüterverkehrs**Zu Nummer 1 (§§ 3, 5, 6 StraGüVStG)**

Die Begründung zu Artikel 10 Nr. 1 gilt sinngemäß.

Zu Nummer 2 (§ 7 StraGüVStG)

Die Vorschriften des § 7 StraGüVStG werden an die vom 1. Januar 1970 an geltende Rechtslage (Übergang der Straßengüterverkehrssteuer in die Auftragsverwaltung der Länder) angepaßt.

Zu Nummer 3 (§ 9 StraGüVStG)

Die Begründung zu Artikel 11 Nr. 2 gilt entsprechend.

Zu Nummer 4 (§ 10 StraGüVStG)

Die Begründung zu Artikel 11 Nr. 2 gilt entsprechend. Wegen der Mitwirkung der Zollstellen (Grenzkontrollstellen) wird auf § 18 FVG verwiesen.

Zu Nummer 5 (§ 12 StraGüVStG)

Die Vorschrift des § 12 StraGüVStG, die dem Bundesminister der Finanzen zum Erlaß allgemeiner Verwaltungsvorschriften ermächtigt, wird gestrichen, weil auf Grund der durch die Finanzreform geschaffenen Rechtslage die Vorschrift des Artikels 108 Abs. 7 GG auch bei der Straßengüterverkehrssteuer anzuwenden ist.

TEIL III

Anpassung des Stabilitätsgesetzes

Zu Artikel 12

Die Ergänzung des Stabilitätsgesetzes ist notwendig geworden, weil Artikel 104 a Abs. 4 GG die Möglichkeit eröffnet hat, zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts unter bestimmten Voraussetzungen besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden durch den Bund mitzufinanzieren. Dabei handelt es sich in erster Linie um Finanzhilfen zur Anregung der Wirtschaftstätigkeit bei einer Rezession, wie sie sich im Jahr 1967 als notwendig erwiesen haben. Nach der Ergänzung des Stabilitätsgesetzes können derartige Finanzhilfen ohne Rücksicht auf den Finanzplan gewährt werden.

TEIL IV

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Zu Artikel 13 — Überleitung bestimmter Beamter und Versorgungsberechtigter

Absatz 1 trifft eine Übergangsregelung zur Vorschrift des neuen § 9 FVG, nach welcher die Rechtsstellung der Oberfinanzpräsidenten sich künftig einheitlich nach Bundesrecht bestimmen soll. Eine besol-

dungsrechtliche Verschlechterung ist damit im allgemeinen nicht verbunden. Soweit dies ausnahmsweise und in geringem Maße der Fall sein sollte, erscheint die Gewährung der vorgesehenen Ausgleichszulage angemessen.

Absatz 2 erstreckt die einheitliche Anwendung des Bundesrechts auf die Rechtsstellung der Oberfinanzpräsidenten im Ruhestand und der Hinterbliebenen von Oberfinanzpräsidenten. Hinsichtlich der Versorgungsbezüge ist eine dem Absatz 1 entsprechende Übergangsregelung vorgesehen.

Absatz 3 führt die Leiter der bisher dem Bund und dem jeweiligen Land gemeinsam unterstehenden Oberfinanzkassen in das ausschließliche Bundes- oder Landesbeamtenverhältnis zurück, weil nach § 10 FVG n. F. die Oberfinanzkassen in der bisherigen Form wegfallen.

Die Bestimmung des Absatzes 4 ist wegen der besonderen beamtenrechtlichen Stellung des Leiters der Oberfinanzkasse Berlin erforderlich.

Zu Artikel 14 — Überleitung von Ausgaben

Die Neuabgrenzung der Kostenträgerschaft bei den Verwaltungsausgaben durch die Artikel 1 und 2 dieses Gesetzes erfordert eine klare Regelung der Überleitung von den bisherigen auf die künftigen Kostenträger. Der Überleitung wird das bereits erprobte reine Kassenprinzip zugrunde gelegt, für dessen Anwendung in erster Linie die damit zu erzielende Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens spricht.

Absatz 1 bestimmt als Stichtag der Überleitung den 1. Januar 1972 und legt für den gesamten Zahlungsverkehr das Kassenprinzip fest.

Absatz 2 enthält Ausnahmen vom Kassenprinzip, die in der Sachlage begründet sind. Insbesondere soll ein von der Stichtagsregelung unabhängiger reibungsloser Zahlungsverkehr gewährleistet werden.

Absatz 3 stellt sicher, daß die für den Bund geltenden Grundsätze auch für die Länder gelten, soweit Ausgaben von den Ländern auf den Bund übergehen.

Zu Artikel 15 — Auskunftspflicht

Die Durchführung des Gesetzes macht es erforderlich, daß der Bund von den durch das Gesetz getroffenen Finanzvorgängen der Länder Kenntnis erhält und ebenso die Länder über die entsprechenden Finanzvorgänge des Bundes unterrichtet werden. Artikel 15 soll dies sicherstellen.

Zu Artikel 16 — Geltung in Berlin

Der Artikel enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 17 — Inkrafttreten

Das FAnpG soll grundsätzlich bereits am Tage nach der Verkündung in Kraft treten, um die hier in Betracht kommenden bundesgesetzlichen Vorschrif-

ten möglichst umgehend der durch das Finanzreformgesetz geschaffenen Verfassungsrechtslage anzupassen. Ausgenommen ist die Neuabgrenzung der Verwaltungskostenerstattungen, weil der Verrechnungsverkehr zwischen Bund und Ländern aus haushaltstechnischen Gründen eine Stichtagsregelung zum Ende des Rechnungsjahrs — also zum

31. Dezember 1971 — erfordert. Eine weitere Ausnahme betrifft das Bundesamt für Finanzen, das — mit Ausnahme der Betriebsprüfung und der Aufgaben nach der Umsatzsteuer-Erstattungs-Verordnung — aus organisatorischen und personellen Gründen seine Tätigkeit nicht vor dem 1. Januar 1972 aufnehmen kann.

Stellungnahme des Bundesrates

Zu Artikel 1

1. In Absatz 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Erstattung von Verwaltungskosten bei Amtshilfe bleibt unberührt.“

B e g r ü n d u n g

Die Erstattung von Verwaltungskosten zwischen Bund und Ländern bei Amtshilfe (Artikel 35 Abs. 1 GG) muß zulässig sein (vgl. Schmidt-Bleibtreu-Klein, 2. Aufl. (1970), RdNr. 16 zu Artikel 104 a GG). Zwar wird in der Entwurfsbegründung (S. 15) eingeräumt, daß die Kosten einer Amtshilfe von Artikel 1 des Gesetzentwurfs nicht berührt werden. Es genügt aber nicht, daß eine solche Aussage nur in der Begründung enthalten ist, da diese weder den Bund noch die Länder rechtlich binden kann; vielmehr muß ein entsprechender Vorbehalt in Artikel 1 selbst verankert werden.

2. Folgender neuer Absatz 2 ist einzufügen:

„(2) Baunebenkosten sind Zweckausgaben. Die Erstattung der Baunebenkosten kann durch eine pauschale Abgeltung erfolgen.“

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

B e g r ü n d u n g

Der Gesetzentwurf enthält keine Abgrenzung der Verwaltungsausgaben von den Zweckausgaben. Nach Auffassung der Bundesregierung soll diese Abgrenzung wie bisher der Praxis überlassen bleiben. Das ist unbefriedigend und wird vor allem bei den Baunebenkosten zu Schwierigkeiten führen. Der Entwurf trifft in Artikel 3 nur eine Regelung der Baunebenkosten-Erstattung beim Bundesfernstraßenbau. Baunebenkosten entstehen aber bei sämtlichen Bauvorhaben. Es ist notwendig, in diesem Gesetz klarzustellen, daß Baunebenkosten in jedem Fall Zweckausgaben sind. Dabei sollte aus Vereinfachungsgründen eine pauschale Abgeltung zugelassen werden.

Zu Artikel 2

3. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1909) wird wie folgt geändert:

§ 351 erhält folgende Fassung:

„§ 351

Verwaltungskosten

(1) Die Kosten des Bundesausgleichsamtes, des Kontrollausschusses, des Ständigen Beirats, der Heimatauskunftstellen, der Auskunftstellen sowie der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds im Bereich der Länder einschließlich des Landes Berlin trägt der Bund.

(2) Im übrigen tragen die Länder einschließlich des Landes Berlin und die anderen an der Durchführung der Vorschriften des Dritten Teils dieses Gesetzes beteiligten Gebietskörperschaften diejenigen Kosten selbst, die tatsächlich bei ihnen anfallen. In den Fällen des § 308 Abs. 1 Satz 2 tragen die beteiligten Gebietskörperschaften die tatsächlich anfallenden Kosten anteilig; die Landesregierung kann bestimmen, wie diese Kosten aufgeteilt werden.

(3) Sind Ausgleichsbehörden besondere, über ihren Gebietsbereich hinausgehende Aufgaben übertragen worden, erstattet der Bund die hierdurch verursachten Aufwendungen in voller Höhe.“

B e g r ü n d u n g

a) Die in Artikel 2 Abs. 2 vorgesehene Streichung von § 351 Abs. 2 LAG stützt sich auf Artikel 104 a Abs. 5 GG, wie aus der Überschrift von Artikel 2 ersichtlich ist („Wegfall der Erstattung von Verwaltungsausgaben“). Artikel 104 a Abs. 5 GG regelt jedoch nur die Rechtsverhältnisse zwischen dem Bund und den Ländern. Die Vorschrift ermächtigt den Bund damit nicht, auch die Rechtsverhältnisse zwischen den Ländern und den kommunalen Gebietskörperschaften zu regeln. Um derartige Rechtsverhältnisse handelt es sich jedoch im Fall des § 351 Abs. 2 LAG. Diese Vorschrift bestimmt nämlich, daß die Länder und die an der Durchführung des Lastenausgleichs beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften grundsätzlich die bei ihnen anfallenden lastenausgleichsrechtlichen Verwaltungskosten selbst zu tragen haben. Die Folge der von der Bundesregierung vorgesehenen Streichung des § 351 Abs. 2 und 3 LAG würde darin bestehen, daß die Länder den kommunalen Gebietskörperschaften die Verwaltungskosten für die von ihnen wahrgenommenen lastenausgleichsrechtlichen Angelegenheiten künftig nicht nur hälftig, sondern voll zu erstatten haben, soweit nicht anderweitige landesrechtliche Regelungen bestehen oder getroffen werden.

b) Artikel 106 Abs. 8 GG verpflichtet den Bund, den Ländern und den kommunalen Gebietskörperschaften den erforderlichen Ausgleich für Sonderbelastungen zu gewähren, soweit diese Sonderbelastungen durch besondere Einrichtungen entstehen, die der Bund veranlaßt hat. Von dieser Verfassungsnorm werden die innerhalb der Länder errichteten Heimatauskunftsstellen, Auskunftsstellen und Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds erfaßt, die ausschließlich im Bundesinteresse geschaffen worden sind und dafür tätig werden. Aus diesem Grunde müssen die Länder darauf bestehen, daß der Bund auch künftig die Kosten dieser Einrichtungen den Ländern voll erstattet. Entsprechendes hat für die kommunalen Gebietskörperschaften zu gelten, soweit deren Ausgleichsämter mit Sonderaufgaben (z. B. mit der Wahrnehmung von Zuständigkeiten für Auslandsfälle oder für sonstige überörtliche Aufgaben in Sonderzuständigkeit) betraut worden sind, die anderenfalls in der Regel das Bundesausgleichsamt wahrzunehmen hätte und die infolgedessen ausschließlich der Entlastung dieser Bundesoberbehörde dienen.

4. Absatz 4 ist zu streichen.

Begründung

Bei der Beratung des BEG-SchlußG hat sich das Land Nordrhein-Westfalen zur Übernahme der Zuständigkeit für die Abwicklung des Sonderfonds nach Artikel V BEG-SchlußG nur unter der Voraussetzung bereit erklärt, daß die Verwaltungskosten vom Bund getragen werden. Die Bundesregierung hat dem zugestimmt, weil es sich bei Artikel V BEG-SchlußG um eine Sonderregelung handelt, die den Rahmen des BEG überschreitet und deshalb vom Bund selbst hätte ausgeführt werden müssen. Eine Aufhebung des Artikels V Nr. 5 Abs. 2 BEG-SchlußG wäre somit ein *venire contra factum proprium*. Da es sich bei der Wiedergutmachung um eine in ca. drei Jahren auslaufende Aufgabe handelt und der Artikel 104 a Abs. 5 Satz 2 GG keinen Termin für die Anpassung entgegenstehenden Bundesrechts vorschreibt, sollte es bei der bisherigen Rechtsordnung verbleiben.

5. Absätze 5 und 6 sind zu streichen.

Begründung

Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 des Weinwirtschaftsgesetzes und § 10 Abs. 10 Satz 2 des Absatzfondsgesetzes kann durch Rechtsverordnung bestimmt werden, daß die den Beitrag für den Stabilisierungsbzw. den Absatzfonds erhebenden Stellen einen bestimmten Hundertsatz bzw. einen „angemessenen Betrag“ zur Deckung ihrer Verwaltungskosten einbehalten dürfen. Die Begründung der Bundesregierung, daß diese Be-

stimmungen gegen Artikel 104 a Abs. 5 Satz 1 GG verstoßen, trifft nicht zu. Artikel 104 a Abs. 5 Satz 1 GG stellt nur auf das im Grundgesetz selbst geregelte Verhältnis zwischen Bund und Ländern beim Vollzug von Bundesgesetzen ab. Es handelt sich aber weder beim Weinwirtschaftsgesetz noch beim Absatzfondsgesetz um Gesetze, die von den Ländern auszuführen sind und für die sie daher die „bei ihren Behörden entstehenden Verwaltungsausgaben“ zu tragen hätten. Beide Gesetze werden vielmehr von je einer rechtlich selbständigen, der Aufsicht des Bundes unterstehenden Anstalt des öffentlichen Rechts, nämlich dem Stabilisierungsfonds und dem Absatzfonds, ausgeführt. Grundsätzlich ist es daher auch Sache der Fonds, die zur Finanzierung ihrer Aufgaben erhobenen Beiträge einzuziehen. Wenn die Gemeinden bei der Einziehung einiger Beiträge, die die Fonds nur mit großen Schwierigkeiten selbst erheben könnten, mitwirken, so kann es sich dabei nur um eine Art der Amtshilfe handeln, nicht aber kann das dazu führen, daß die Beitragserhebung zu einer eigenen Verwaltungsaufgabe neben der eigentlichen Verwaltungsaufgabe der Fonds wird. Daß beim Weinwirtschaftsgesetz die Verordnung vom Land, beim Absatzfondsgesetz dagegen vom Bund zu erlassen ist, ist für die Beurteilung der Rechtslage ohne Bedeutung. Artikel 104 a Abs. 5 Satz 1 GG ist daher nicht anwendbar.

Der Bundesrat hat bereits mit Beschluß vom 19. Dezember 1969 (BR-Drucksache 599/69) mit Recht eine angemessene Kostenbeteiligung der Gemeinden bei der Einziehung von Beiträgen für den Absatzfonds gefordert. Es kann nicht hingenommen werden, daß der Bund durch Aufhebung des § 10 Abs. 10 Satz 2 des Absatzfondsgesetzes dieser Forderung nachträglich die Grundlage entzieht.

Zu Artikel 3

6. In Artikel 3 wird § 6 Abs. 3 Satz 2 Bundesstraßenvermögensgesetz wie folgt gefaßt:

„Er gilt Zweckausgaben, die bei der Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht entstehen, durch die Zahlung einer Pauschale in Höhe von 7,5 v. H. der Baukosten ab.“

Begründung

Die obersten Straßenbaubehörden der Länder haben sich bereits seit dem Jahre 1955 wiederholt wegen einer Erhöhung der Pauschale an den Bundesminister für Verkehr gewandt, sind aber stets am Widerstand des Bundesministers der Finanzen gescheitert. Schließlich hat der Bundesrat am 18. März 1960 bei der Stellungnahme zum Straßenbaufinanzierungsgesetz die Bundesregierung gebeten, den Pauschalsatz ent-

sprechend den tatsächlichen Verhältnissen auf mindestens 5 v. H. zu erhöhen — BR-Drucksache 72/60 (Beschluß).

Im Hinblick auf die in den letzten zehn Jahren überproportional gestiegenen Lohnkosten muß die Pauschale jetzt auf 7,5 v. H. der Baukosten angehoben werden.

Zu Artikel 5

7. In § 2 ist folgender neuer Absatz 2 anzufügen:

„(2) Durch Rechtsverordnung der zuständigen Landesregierung können andere örtliche Landesbehörden aus dem Geschäftsbereich der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde zu Landesfinanzbehörden bestimmt werden (besondere Landesfinanzbehörden). Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde übertragen.“

Der bisherige Text wird Absatz 1.

B e g r ü n d u n g

Die Finanzverwaltung ist gehalten, aus Gründen der Rationalisierung bei der Festsetzung und Erhebung der Steuern möglichst weitgehend die elektronische Datenverarbeitung anzuwenden. Voraussetzung für ihren wirtschaftlichen Einsatz auf dem Gebiet des Kassenwesens ist die Zentralisierung der Kassengeschäfte der Finanzämter. Untersuchungen in einzelnen Ländern haben ergeben, daß die zentrale Bearbeitung der Kassengeschäfte mit Hilfe der EDV in nur wenigen Ämtern zweckmäßig und wirtschaftlich und außerdem geeignet ist, auch im Kassenwesen einen modernen Verwaltungsstil zu fördern.

Da es im Interesse der Verwaltungsvereinfachung geboten erscheint, derartigen Ämtern auch Kassenaufgaben anderer Landesressorts einschließlich der kassenmäßigen Abwicklung des Haushalts zu übertragen, sollten Ämter dieser Art nicht als „Finanzämter“, sondern als „Kassenämter“ bezeichnet werden. Dadurch würden die Ämter mit Kassenaufgaben schon in ihrer Bezeichnung deutlich erkennbar werden.

Derartige Kassen wirken wie die Finanzämter bei der Erhebung der Steuern mit, so daß sie in § 2 als besondere Landesfinanzbehörde erwähnt werden müssen.

8. In § 6 Satz 1 sind die Worte „, der obersten Gerichtshöfe des Bundes“ zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Die Durchführung der Bauangelegenheiten der obersten Gerichtshöfe des Bundes obliegt z. Z. nach den zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossenen Verwaltungsabkommen den

Finanzbauverwaltungen der Länder. Es besteht kein Anlaß, von dieser in einer jahrelangen Praxis bewährten Regelung abzugehen. Die von der Bundesregierung angegebene Begründung vermag nicht zu überzeugen. Auch die derzeitige Regelung hat nicht zu einer für die Organe der Rechtspflege nachteiligen unterschiedlichen Behandlung der Bauangelegenheiten geführt.

9. § 6 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Jeder Bundesminister kann ihr im Einzelfall die Durchführung von Bauvorhaben übertragen; hierzu bedarf es des Einvernehmens des Bundesministers der Finanzen und der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde.“

B e g r ü n d u n g

Die Bauaufgaben des Bundes, die nicht unter den in § 6 Sätze 1 und 2 E FVG enthaltenen Aufgabenkatalog fallen, werden z. Z. auf Grund von Verwaltungsabkommen des Bundes und der Länder von den Finanz-Verwaltungen der Länder wahrgenommen. Die vorgesehene Erweiterung der Aufgaben der Bundesbaudirektion muß im Einzelfall neben dem Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen der Zustimmung der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde unterliegen, da derartige Maßnahmen erfahrungsgemäß erhebliche negative Auswirkungen auf die Personalsituation der Bauverwaltung in den Ländern sowie auf die jeweilige Baumarktlage haben.

10. In § 8 Abs. 3 Satz 2 sind die Worte „von Landesaufgaben“ durch die Worte „von Aufgaben eines Landes“ zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g

Notwendige Klarstellung.

11. In § 8 Abs. 7 wird Satz 1 gestrichen.

B e g r ü n d u n g

Für die Einrichtung einer Bundesbauabteilung bei der Oberfinanzdirektion besteht kein Bedürfnis. Noch weniger ist ein Bedürfnis zur Einrichtung örtlicher Bundesbaubehörden zu erkennen. Bisher gibt es solche Behörden nicht; die Bundesbauten werden vielmehr von Landesbaubehörden durchgeführt. Die bisherige Praxis hat sich in vollem Umfang bewährt.

Schließlich würde auch die Zersplitterung der staatlichen Bauverwaltung der Verwaltungsvereinfachung entgegenstehen und den technischen Fortschritt erschweren, zumal eine schnelle und wirtschaftliche Durchführung von Baumaßnahmen eine einheitliche Leitung in fachlicher, organisatorischer und personeller Hinsicht verlangt.

12. § 8 Abs. 7 Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

„Die Verwaltungsvereinbarung muß vorsehen, daß die Landesbehörden die Anordnungen des fachlich zuständigen Bundesministers zu befolgen haben.“

B e g r ü n d u n g

Es bestehen Bedenken, durch Bundesgesetz eine Weisungsbefugnis gegenüber Landesbehörden vorzusehen, die im Grundgesetz keine Grundlage findet. Eine entsprechende Befugnis kann nur im Wege einer Vereinbarung mit den Ländern begründet werden. Im Bereich von Verwaltungsvereinbarungen sollte nicht der Ausdruck „Weisungen“, sondern der Ausdruck „Anordnungen“ verwendet werden, weil der erstere Begriff nur im Bereich der grundgesetzlich begründeten Auftragsverwaltung zutreffend ist.

13. In § 8 ist folgender neuer Absatz 9 anzufügen:

„(9) Für die Aufgaben des Kassenwesens sowie für den Einsatz der automatischen Einrichtungen für die Festsetzung der Erhebung von Steuern kann bei Bedarf sowohl auf der Bundesseite als auch auf der Landeseite eine besondere Abteilung eingerichtet werden. Die Ausübung dieser Befugnis obliegt für den Bereich von Bundesaufgaben dem Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde und für den Bereich von Landesaufgaben der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen.“

B e g r ü n d u n g

Der wirkungsvolle Einsatz der EDV im Kassenwesen (Hinweis auf die Begründung des Änderungsvorschlags zu Artikel 5 — § 2 Abs. 2) setzt eine Zentralisierung dieser Aufgaben auch in der Mittelinanz voraus. Entsprechende Planungen des Landes Nordrhein-Westfalen sind durch zwei Firmen für Unternehmensberatung geprüft und nachdrücklich gebilligt worden. Eine Zentralstelle für die Kassenämter müßte bei einer Oberfinanzdirektion eingerichtet werden. Diese Stelle kann den Umfang einer Abteilung erreichen, so daß die Möglichkeit, eine solche Abteilung zu schaffen, im Finanzverwaltungsgesetz vorzusehen ist.

14. § 9 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Im übrigen sind auf den Oberfinanzpräsidenten die beamten- und besoldungsrechtlichen Vorschriften des jeweiligen Landes anzuwenden.“

B e g r ü n d u n g

Das geltende Recht sieht vor, daß sich die Bezüge des Oberfinanzpräsidenten nach den Vor-

schriften des Landes richten, zu dem der Oberfinanzbezirk gehört. Dem Bund ist darin Recht zu geben, daß es nicht ausreicht, eine Bestimmung über die Bezüge des Oberfinanzpräsidenten zu treffen, daß es vielmehr notwendig ist, auch eine Bestimmung darüber in das Gesetz aufzunehmen, nach welchen Vorschriften die beamtenrechtlichen Verhältnisse des Oberfinanzpräsidenten geregelt werden sollen. Es besteht jedoch keine Veranlassung, nunmehr statt der Vorschriften des jeweiligen Landes die Bestimmungen des Bundes für anwendbar zu erklären, zumal Schwierigkeiten bei der Anwendung der bisherigen Regelung nicht bekannt geworden sind.

Das Amt des Oberfinanzpräsidenten ist in den einzelnen Bundesländern in unterschiedliche Besoldungsgruppen eingereiht. Dadurch wird dem Umstand Rechnung getragen, daß die Oberfinanzdirektionen sich nach Größe und Steuererwerb ganz erheblich voneinander unterscheiden. Durch die beabsichtigte Regelung würden diese sachlich gebotenen Differenzierungen unmöglich gemacht werden, weil im Bundesbesoldungsgesetz nur eine Besoldungsgruppe für Oberfinanzpräsidenten vorgesehen ist. Die Besoldung der Oberfinanzpräsidenten, die auch Beamte des Landes sind, muß überdies in einem ausgewogenen Verhältnis zu der Besoldung der anderen Landesbeamten stehen. Das kann nur dadurch erreicht werden, daß die besoldungsrechtlichen Vorschriften des Landes Anwendung finden.

Ferner ist darauf hinzuweisen, daß die Landesabteilungen durchweg eine erheblich größere Bedeutung haben als die Bundesabteilungen.

15. § 14 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Für das Gebiet des Freihafens Hamburg kann der Bundesminister der Finanzen durch Vereinbarung mit der Freien und Hansestadt Hamburg dem Freihafenamt Hamburg aus dem Aufgabenkreis der Hauptzollämter die folgenden Aufgaben übertragen:

- a) Die Einhaltung der besonderen Verbote und Beschränkungen zu überwachen, denen Personen, Waren, Grundstücke, Räume und Wasserflächen nach den Zoll- und Verbrauchssteuerbestimmungen in einem Freihafen unterliegen.
- b) Tätigkeiten wahrzunehmen, die sich nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften und den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen im Zusammenhang mit präferenz- oder erstattungsberechtigten Waren sowie bei der Durchführung gemeinschaftlicher Zollverfahren ergeben.

Die Grenzaufsicht und die Steueraufsicht über die zoll- oder steuerbegünstigte Lagerung und Veredelung von Waren dürfen nicht übertragen werden.

B e g r ü n d u n g

Das Freihafenamt nimmt im Freihafen Hamburg aus dem Aufgabenkreis der Hauptzollämter nicht nur die in § 14 Abs. 1 des Entwurfsvorschlags zum Finanzverwaltungsgesetz, sondern auch Aufgaben aus den im Änderungsvorschlag unter 1 b) genannten Rechtsgebieten wahr. Ermächtigungsgrundlage für die Übertragung dieser nicht im § 14 Abs. 1 des Entwurfsvorschlags erwähnten, jedoch vom Freihafenamt wahrgenommenen Aufgaben ist die Regelung des § 16 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 6. September 1950 (Bundesgesetzbl. I S. 448), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 12. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 953), deren Übernahme in die neue Fassung des Finanzverwaltungsgesetzes nicht vorgesehen ist. Zur Erhaltung der bisherigen Zuständigkeit des Freihafenamtes, an der nach übereinstimmender Auffassung des Bundesministers der Finanzen und der Freien und Hansestadt Hamburg durch das Finanzanpassungsgesetz nichts geändert werden soll, erscheint die vorgeschlagene Änderung erforderlich. Der Bundesminister der Finanzen ist mit dem vorgeschlagenen Wortlaut des Änderungsvorschlags einverstanden.

16. In § 17 Abs. 2 Satz 3 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:

„Durch Rechtsverordnung der zuständigen Landesregierung können Zuständigkeiten nach Satz 1 und 2 einem Finanzamt oder einer besonderen Landesfinanzbehörde (§ 2 Abs. 2) für den Bereich mehrerer Finanzämter übertragen werden, . . .“

B e g r ü n d u n g

Die Änderung ist erforderlich, um die Übertragung von Aufgaben der Finanzämter auf besondere Landesfinanzbehörden (Kassenämter) zu ermöglichen. Hinweis auf die Begründung des Änderungsvorschlags zu Artikel 5 — § 2 Abs. 2.

17. a) In § 5 Abs. 1 Nr. 1 sowie in § 19 Überschrift, Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 ist jeweils das Wort „Mitwirkung“ durch das Wort „Teilnahme“ zu ersetzen.
b) In § 19 Abs. 1 Satz 2 ist das Wort „verlangen“ durch das Wort „anregen“ zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g z u a) u n d b)

Die vorgeschlagene Fassung stellt eine für Bund und Länder gleichermaßen vertretbare, aber auch ausreichende Beteiligung des Bundes an Betriebsprüfungen, die kraft Auftragsverwaltung originäre Aufgaben der Länder sind, dar. Die in der Regierungsvorlage enthaltenen weitergehenden Mitwirkungsrechte ergeben sich nicht zwingend aus Artikel 108 Abs. 4 GG. Es

ist auch nicht ersichtlich, inwiefern durch die von der Bundesregierung vorgeschlagene Fassung „der Vollzug der Steuergesetze erheblich verbessert oder erleichtert wird“.

18. In § 20 Abs. 1 ist der erste Halbsatz eingangs wie folgt zu fassen:

„(1) Die Länder bestimmen Art, Umfang und Organisation . . .“

B e g r ü n d u n g

Die Organisation der Elektronischen Datenverarbeitung in den Ländern ist unterschiedlich. In einigen Ländern sind zentrale Einrichtungen für die verschiedensten Verwaltungszweige einschließlich der Finanzverwaltung geschaffen oder in Vorbereitung.

Es muß den Ländern überlassen bleiben, die für sie insgesamt wirtschaftlichste und zweckmäßigste Form zu wählen und dabei auch die Finanzverwaltung unter Wahrung ihrer besonderen Belange einzubeziehen.

19. § 20 Abs. 1 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:

„zur Gewährleistung gleicher Programmsergebnisse und eines ausgewogenen Leistungsstandes ist das Benehmen mit dem Bundesminister der Finanzen herzustellen.“

B e g r ü n d u n g

Die Organisation des Einsatzes der automatischen Einrichtungen ist Sache der Länder. Das geforderte Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen begegnet deshalb verfassungsrechtlichen Bedenken. Auch aus sachlichen Gründen müßte eine Beteiligung des Bundes ausreichen.

20. § 20 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Soweit die Länder für die Festsetzung und Erhebung von Steuern, die von den Landesfinanzbehörden verwaltet werden, automatische Einrichtungen anderer Verwaltungsträger einsetzen, erteilt die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Finanzbehörde die fachlichen Weisungen.“

B e g r ü n d u n g

Es muß auch in Zukunft möglich bleiben, für die Finanzverwaltung automatische Einrichtungen anderer Verwaltungsträger, etwa Datenzentralen in der Rechtsform der öffentlichen Anstalt, einzusetzen. Die Fachaufsicht über diese Verwaltungsträger muß nicht unbedingt bei den Finanzministern liegen, sondern muß auch von den Oberfinanzdirektionen wahr-

zunehmen sein. Vergleiche im übrigen Begründung zu dem Änderungsvorschlag zu § 20 Abs. 1 Halbsatz 1.

21. In § 21 Abs. 1 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Zu diesem Zweck steht ihnen das Recht auf Akteneinsicht und auf mündliche und schriftliche Auskunft zu.“

Begründung

Für das Unterrichtsrecht, das den Gemeinden gemäß § 21 Abs. 3 zusteht, reicht das Recht auf Akteneinsicht nicht aus, da es u. U. dazu zwingt, wegen jeder Frage das häufig weit entfernte Finanzamt aufzusuchen. Es muß den Gemeinden das Recht zugestanden werden, mündlich und schriftlich Auskunft zu verlangen.

22. In § 22 Nr. 2 Buchstabe c sind hinter dem Wort „Hauptzollämter“ die Worte „einschließlich ihrer Dienststellen (Zollämter, Grenzkontrollstellen, Zollkommissariate)“ einzufügen.

Begründung

Anpassung an Artikel 5 — § 1 Abs. 1 Nr. 4.

Zu Artikel 10

23. In Artikel 10 Nr. 2 — § 16 Abs. 6 sind

— in Satz 2 die Worte „die oberste Landesfinanzbehörde“ durch die Worte „die Landesregierung durch Rechtsverordnung“ zu ersetzen

und

— nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:

„Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde übertragen.“

Begründung

Die Begründung der Zuständigkeit eines anderen Finanzamts für den vorgesehenen Verwaltungsakt hat Rechtswirkung gegenüber Dritten. Sie muß daher durch eine Rechtsnorm erfolgen.

24. Artikel 10 Nr. 5 ist wie folgt zu fassen:

„5. In § 23 Abs. 3 werden hinter dem Wort „kann“ die Worte „durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates“ eingefügt.“

Begründung

Bei der Vorschrift des § 23 Abs. 3 UStG handelt es sich um eine allgemeine Regelung, die daher durch allgemeine Verwaltungsvorschrift (Artikel 108 Abs. 7 GG) oder durch Rechtsverordnung erlassen werden kann. Im Hinblick darauf,

daß in § 23 Abs. 1 UStG die Form der Rechtsverordnung gewählt ist, sollte auch für Absatz 3 eine Rechtsverordnung vorgesehen werden.

25. In Artikel 10 Nr. 7 ist § 26 Abs. 4 wie folgt zu fassen:

„(4) Die Bundesregierung kann durch allgemeine Verwaltungsvorschrift mit Zustimmung des Bundesrates unbeschadet der Vorschrift des § 131 der Reichsabgabenordnung die Interessen des innerdeutschen Waren- und Dienstleistungsverkehrs zwischen den Währungsgebieten der Deutschen Mark und der Mark der Deutschen Demokratischen Republik durch vollen oder teilweisen Steuererlaß berücksichtigen.“

Begründung

Die in § 26 Abs. 4 UStG vorgesehenen umsatzsteuerlichen Regelungen zum Handel mit der DDR betreffen stets eine Vielzahl von Fällen. Derartig weitreichende Anweisungen können nach den Vorschriften des Grundgesetzes nur mit Zustimmung des Bundesrates ergehen (Artikel 108 Abs. 7 GG).

Zu Artikel 11

26. Artikel 11 Nr. 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über den Erlaß der Steuer erlassen.“

Begründung

Allgemeine Richtlinien für den Erlass der Straßengüterverkehrssteuer nach § 7 des Straßengüterverkehrssteuergesetzes sind allgemeine Verwaltungsvorschriften im Sinne des Artikels 108 Abs. 7 GG. Die entsprechenden Regelungen sind dementsprechend gegenwärtig in der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Besteuerung des Straßengüterverkehrs“ vom 28. Januar 1969 (Bundessteuerbl. 1969 I S. 67) enthalten. Derartige Vorschriften können nur von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden.

Zu Artikel 13

27. Die Absätze 1 und 2 sind zu streichen.

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 1 und 2.

Begründung

Folgeänderung der Empfehlung zu Artikel 5 — § 9 Abs. 2 Satz 3.

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1. (zu Artikel 1 Abs. 1)

Die Bundesregierung erhebt gegen den Vorschlag des Bundesrates keine Einwendungen.

Zu 2. (zu Artikel 1)

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates nicht.

Der vom Bundesrat vorgeschlagene neue Absatz 2 steht mit Artikel 104 a Abs. 5 GG nicht in Einklang. Der in der Praxis verwandte Begriff der Baunebenkosten umfaßt nicht nur Zweckausgaben, sondern zum überwiegenden Teil Personalkosten und sächliche Verwaltungskosten. Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht werden in erster Linie mit dem Personal und der technischen Einrichtung der zuständigen Verwaltung durchgeführt. Da die Ausgaben hierfür Verwaltungsausgaben sind, würde die vom Bundesrat mit Absatz 2 vorgenommene Definition zur Erstattung von Verwaltungsausgaben führen, was im Verhältnis zwischen Bund und Ländern nach Artikel 104 a Abs. 5 GG ausgeschlossen ist.

Der in dem Vorschlag verwendete Begriff Baunebenkosten ist im übrigen in seiner Bedeutung nicht so klar, daß er geeignet wäre, eine bestimmte Kostenart mit der für ein Gesetz notwendigen Eindeutigkeit von anderen Kostenarten abzugrenzen.

Schließlich besteht für die Vorschrift auch sachlich kein Bedürfnis, da die Kosten der Hochbauverwaltung nicht von Artikel 1 Abs. 1 erfaßt werden (sie werden gemäß Artikel 1 Abs. 2 auf Grund von Vereinbarungen erstattet) und für den Straßenbau eine besondere Regelung in Artikel 3 getroffen wird.

Zu 3. (zu Artikel 2 Abs. 2)

Dem Vorschlag des Bundesrates kann nicht zugestimmt werden.

Die vorgeschlagene Fassung des § 351 Abs. 1 LAG steht mit der Verfassung nicht in Einklang. Artikel 104 a Abs. 5 GG bestimmt, daß die bei den Ländern entstehenden Verwaltungsausgaben von diesen getragen werden. Mithin ist eine Übernahme der bei den Heimatauskunftstellen, Auskunftstellen und Vertretern der Interessen des Ausgleichsfonds im Bereich der Länder anfallenden Kosten durch den Bund nicht zulässig, da die genannten Behörden Landesbehörden sind. Diese Behörden haben zwar überregionale Aufgaben wahrzunehmen, die Verfassung gibt aber keine Handhabe dafür, den Cha-

rakter einer Behörde danach zu beurteilen, ob sie mehr oder weniger über den regionalen Bereich hinausgehenden Interessen dient. Demgemäß gestattet es auch die Verfassung nicht, nach diesem Gesichtspunkt die Rechtsfolgen hinsichtlich der Verwaltungskosten unterschiedlich zu regeln.

Auch aus Artikel 106 Abs. 8 GG kann ein anderes Ergebnis nicht hergeleitet werden. Bei den hier in Rede stehenden Landesbehörden handelt es sich nicht um besondere Einrichtungen in einzelnen Ländern, aus denen eine unzumutbare Sonderbelastung entsteht. Mit Ausnahme des Saarlandes sind alle Länder betroffen. Außerdem handelt es sich bei den Verwaltungskosten, die insoweit für das Haushaltsjahr 1972 auf insgesamt 20,2 Millionen DM für alle Länder zu schätzen sind, auch keinesfalls um Größenordnungen, die als unzumutbar im Sinne der Vorschrift des Artikels 106 Abs. 8 GG angesehen werden könnten. Es braucht daher nicht noch näher untersucht zu werden, ob die Vorschrift nach ihren übrigen Voraussetzungen überhaupt auf Fälle dieser Art angewendet werden kann.

Im übrigen hat die in der Stellungnahme des Bundesrates vorgesehene Fassung des § 351 Abs. 1 LAG die Wirkung, daß die nicht verfassungsgemäße Belastung des Bundes mit Verwaltungskosten von Länderbehörden gegenüber dem geltenden Recht noch erweitert wird. Sie sieht im Gegensatz zum geltenden § 351 Abs. 1 LAG vor, daß der Bund nicht nur die sächlichen Kosten der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds, sondern auch die persönlichen Kosten zu tragen hat.

Dem Vorschlag des Bundesrates zu § 351 Abs. 2 LAG kann ebenfalls nicht gefolgt werden. Er hätte die Wirkung, daß die Belastung der Gemeinden mit Verwaltungskosten im Bereich der Lastenausgleichsverwaltung verdoppelt würde. Der Vorschlag sieht in Übereinstimmung mit der geltenden Fassung des § 351 Abs. 2 LAG vor, daß die Gemeinden die tatsächlich bei ihnen anfallenden Verwaltungskosten zu tragen haben. Nach § 351 Abs. 3 Satz 1 LAG in der geltenden Fassung erstattet aber der Bund die Hälfte dieser Kosten. Da sowohl nach der Regierungsvorlage wie auch nach dem Vorschlag des Bundesrates diese Erstattung entfallen soll, wären nach der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung des § 351 Abs. 2 LAG die Gemeinden statt mit 50 v. H. mit 100 v. H. der bei ihnen anfallenden Verwaltungskosten belastet. Eine solche Regelung ist aber mit diesem Gesetz nicht beabsichtigt.

Die Begründung des Bundesrates für seinen Vorschlag ist im übrigen widersprüchlich. Er wendet sich gegen die Streichung von § 351 Abs. 2 LAG, indem er die Befugnis des Bundes bestreitet, die

Rechtsverhältnisse zwischen den Ländern und den kommunalen Gebietskörperschaften zu regeln. Zugleich verlangt er eine solche Regelung, wie sein Vorschlag zu § 351 Abs. 2 LAG zeigt.

Mit der Streichung von § 351 Abs. 2 LAG will die Bundesregierung gerade die Regelung der Kostentragung zwischen den Ländern und Gemeinden den Ländern überlassen, zumal solche landesrechtlichen Regelungen in einigen Fällen schon bestehen.

Die Bundesregierung kann auch dem Vorschlag des Bundesrates zu § 351 Abs. 3 LAG nicht zustimmen. Die in Absatz 3 aufgeführten überregionalen Aufgaben sind sowohl Ländern als auch kommunalen Gebietskörperschaften übertragen worden. Für beide Fälle gelten die Ausführungen zu § 351 Abs. 1 LAG. Nehmen kommunale Gebietskörperschaften solche Aufgaben wahr, muß es, wie zu Absatz 2 ausgeführt, landesrechtlicher Regelung vorbehalten bleiben, den Umfang der Kostentragung im Verhältnis zwischen Ländern und Gemeinden zu bestimmen.

Zu 4. (zu Artikel 2 Abs. 4)

Gegen die vom Bundesrat vorgeschlagene Streichung des Absatzes 4 von Artikel 2 sind dieselben verfassungsrechtlichen Bedenken zu erheben wie zu Nummer 3 der Stellungnahme des Bundesrates. Auch hier handelt es sich eindeutig um Landesbehörden. Unabhängig von der Art der Aufgaben dieser Landesbehörden haben nach Artikel 104 a Abs. 5 GG die Länder die Verwaltungskosten zu tragen.

Das bei der Einführung des Sonderfonds nach Artikel V BEG-SchlußG erklärte Einverständnis des Bundes, die Verwaltungskosten zu übernehmen, kann hieran nichts ändern, da durch die Verfassungsänderung eine neue Lage entstanden ist. Aus dem vorübergehenden Charakter der Aufgabe kann entgegen der Auffassung des Bundesrates eine Rechtfertigung der Fortsetzung von Verwaltungskostenerstattungen nicht abgeleitet werden, denn Artikel 104 a Abs. 5 GG ist seit dem 1. Januar 1970 geltendes Recht.

Zu 5. (zu Artikel 2 Abs. 5 und 6)

Die Bundesregierung hält an der Regierungsvorlage fest.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Streichung der beiden Absätze steht mit Artikel 104 a Abs. 5 GG nicht in Einklang. Die Erhebung der Beiträge für den Stabilisierungsfonds für Wein und den Absatzfonds durch Länder und Gemeinden ist nicht Amtshilfe, sondern Ausführung von Gesetzen im Sinne des Artikels 84 GG. Eine Amtshilfe für die Fonds würde begriffsnotwendig voraussetzen, daß die Beitragserhebung zu den gesetzlichen Aufgaben der beiden Fonds gehört.

Die Erhebung der Beiträge nach dem Weinwirtschaftsgesetz und dem Absatzfondsgesetz haben jedoch andere Stellen als der Stabilisierungsfonds für

Wein bzw. der Absatzfonds vorzunehmen, soweit nicht diese Gesetze diesen öffentlich-rechtlichen Anstalten des Bundes die Beitragserhebung ausdrücklich zuweisen. Letzteres ist nur beim Stabilisierungsfonds für Wein und nur hinsichtlich einer bestimmten Beitragsart geschehen (§ 16 Abs. 3 Satz 1 Weinwirtschaftsgesetz). Im übrigen obliegt beiden Fonds lediglich die Absatzförderung (Ausgabeseite), nicht jedoch die Beitragserhebung (Finanzierung), (§§ 9, 16 Weinwirtschaftsgesetz, §§ 2, 10 Absatzfondsgesetz). Wären der Stabilisierungsfonds für Wein über den genannten Beitragsfall hinaus und der Absatzfonds überhaupt als für die Beitragserhebung zuständige Stelle in Betracht gekommen, so hätte das wegen Artikel 87 Abs. 3 GG in beiden Gesetzen ausdrücklich bestimmt werden müssen, wie es beim Weinwirtschaftsgesetz in dem oben beschriebenen Umfang geschehen ist.

Dementsprechend werden diejenigen Beiträge nach dem Weinwirtschaftsgesetz, die der Stabilisierungsfonds für Wein nicht selbst einzieht, durch die Länder bzw. Gemeinden und diejenigen Beiträge nach dem Absatzfondsgesetz, für die Durchführungsvorschriften bereits in Kraft sind (Verordnung vom 29. April 1970 — Bundesgesetzbl. I S. 445), teils durch das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft, teils durch die Mühlenstelle und teils durch bestimmte Länderbehörden erhoben. Alle diese Stellen gehen dabei nach jeweils besonderem Erhebungs- und Beitreibungsverfahren voll und ganz in eigener Zuständigkeit vor und vertreten die Beitragsforderung notfalls auch im eigenen Namen vor Gericht. Soweit Länder- oder Gemeindebehörden die Zuständigkeit für die Beitragserhebung nach diesen beiden Gesetzen bereits besitzen oder nach dem Absatzfondsgesetz noch erhalten, werden sie folglich in einer Weise tätig, die Ausführung eines Bundesgesetzes als eigene Angelegenheit der Länder nach Artikel 83, 84 GG ist und deshalb entgegen der Ansicht des Bundesrates keinesfalls als Amtshilfe bezeichnet werden kann. Die Gemeinden sind dabei Behörden der Länder, sowohl im Sinne des Artikels 84 als auch des Artikels 104 a Abs. 5 GG. Eine Erstattung ihrer Unkosten bei der Beitragserhebung wäre daher mit der Verfassung nicht vereinbar.

Der vom Bundesrat angeführte Beschluß vom 19. Dezember 1969 über eine Verwaltungskostenerstattung an die Gemeinden hat im geltenden Recht keinen Niederschlag gefunden. Die Bundesregierung hat bereits damals eine derartige Regelung unter Hinweis auf Artikel 104 a Abs. 5 GG abgelehnt und folglich die dem Bundesrat damals zur Zustimmung vorliegende Durchführungsverordnung zum Absatzfondsgesetz nicht verkündet.

Zu 6. (zu Artikel 3)

Die Bundesregierung kann der vom Bundesrat gewünschten Erhöhung der Pauschale für Kosten der Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht nicht zustimmen.

Seit 1934 beteiligte sich das Reich und seit 1950 bis heute der Bund freiwillig an den Kosten der Länder

für Bauaufsicht und Entwurfsbearbeitung im Bereich der Auftragsverwaltung der Reichs- bzw. Bundesfernstraßen (3 v. H. der Baukosten). Da inzwischen durch Artikel 104 a Abs. 5 GG bestimmt wurde, daß Bund und Länder die bei ihren Behörden entstehenden Verwaltungsausgaben selbst tragen, bezweckt Artikel 3 des Gesetzentwurfs, diese Beteiligung des Bundes mit der neuen Verfassungslage in Einklang zu bringen. Mit dem Beitrag soll gemäß Artikel 104 a Abs. 2 GG der Anteil der Zweckausgaben abgegolten werden, die den Ländern bei der Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht für die Bundesfernstraßen entstehen. Die Erstattung von Personalkosten der Länder ist nicht möglich, da sie Verwaltungskosten im Sinne von Artikel 104 a Abs. 5 GG sind.

Die Forderung des Bundesrates zielt demgegenüber auf eine Gesamtkostendeckung der in der Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen eingesetzten Landesbehörden. Der Bundesrechnungshof hat unter Beteiligung von Landesrechnungshöfen in einer früheren Untersuchung festgestellt, daß die Gesamtkosten der Länder bei etwa 6 v. H. bis 6,5 v. H. der Baukosten liegen. Die Übernahme dieser Gesamtkosten durch den Bund würde Artikel 104 a Abs. 5 GG widersprechen, da in diesen Kosten zu einem großen Teil Personal- und sächliche Verwaltungsausgaben enthalten sind. Der Anteil an Zweckausgaben wird durch die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung voll abgegolten.

Im übrigen ist zu dem Hinweis des Bundesrates auf überproportional gestiegene Lohnkosten in den letzten zehn Jahren zu bemerken, daß es sich bei den Lohnkosten zum größten Teil um Löhne für Bedienstete der Länder handelt, die, wie ausgeführt, zu den Verwaltungskosten rechnen und daher von den Ländern zu tragen sind. Außerdem ist noch zu berücksichtigen, daß die Baupreise im gleichen Zeitraum erheblich gestiegen sind und dementsprechend die prozentual von den Baukosten ermittelten Beiträge des Bundes ebenfalls von Jahr zu Jahr angewachsen. Schließlich ist das Bauvolumen in diesem Zeitraum in größerem Umfang ausgeweitet worden als die Verwaltung. Gleichwohl sind die Zuschüsse des Bundes aufgrund der prozentualen Berechnungsmethode dem wachsenden Bauvolumen angepaßt worden. Der gestiegene Aufwand der Länder wurde daher überproportional abgegolten.

Zu 7. (zu Artikel 5, § 2 Abs. 2)

Dem Änderungsvorschlag wird grundsätzlich zugestimmt. Es muß jedoch sichergestellt werden, daß sich die Vorschrift auf die in der Begründung des Bundesrates angesprochene Zentralisierung des Kasenswesens beschränkt und nicht auch Stundungs-, Erlaß-, Niederschlagungs- und Vollstreckungsangelegenheiten auf die „Kassenämter“ übertragen werden. Für diese anderen Aufgaben müssen wegen des engen sachlichen Zusammenhangs mit der Steuerfestsetzung die Finanzämter zuständig bleiben.

Die Vorschrift sollte daher folgende Fassung erhalten:

„(2) Durch Rechtsverordnung der zuständigen Landesregierung können für Kassengeschäfte andere örtliche Landesbehörden zu Landesfinanzbehörden bestimmt werden (besondere Landesfinanzbehörden). Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde übertragen.“

Zu 8. (zu Artikel 5, § 6 Satz 1)

Die Bundesregierung erklärt sich mit dem Änderungsvorschlag des Bundesrates einverstanden.

Zu 9. (zu Artikel 5, § 6 Satz 3)

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates nicht. Der Bund ist verfassungsrechtlich für die Durchführung seiner Bauangelegenheiten zuständig, wie in der Begründung zu § 8 Abs. 7 des Gesetzentwurfs näher dargelegt ist und vom Bundesrat auch nicht in Abrede gestellt wird. Die Ausübung einer dem Bund nach der Verfassung zustehenden Kompetenz kann aber nicht durch Gesetz von der Zustimmung einer Landesbehörde abhängig gemacht werden.

Auch sachlich besteht keine Veranlassung zu der vom Bundesrat angestrebten Regelung, da die vorgesehene Bestimmung ausdrücklich qualitativ wie quantitativ auf Ausnahmefälle beschränkt ist. Die Befürchtung der Länder, solche vereinzelte Baumaßnahmen könnten negative Auswirkungen auf die Baumarktlage und die Personalsituation bei ihren Finanzbauverwaltungen haben, ist daher unbegründet.

Zu 10. (zu Artikel 5, § 8 Abs. 3 Satz 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag des Bundesrates zu.

Zu 11. (zu Artikel 5, § 8 Abs. 7 Satz 1)

Dem Streichungsvorschlag des Bundesrates kann nicht zugestimmt werden.

Die Bestimmung des Satzes 1 ist im Zusammenhang zu sehen mit der enumerativen Aufzählung der Abteilungen einer Oberfinanzdirektion in Absatz 2. Würde Satz 1 des Absatzes 7 gestrichen, so könnte daraus im Zusammenhang mit der Aufzählung des Absatzes 2 der Schluß gezogen werden, daß dem Bund durch das Gesetz versagt wird, eine Bundesbauabteilung bei einer Oberfinanzdirektion und örtliche Bundesbaubehörden einzurichten. Das würde aber mit der Verfassungsrechtslage nicht übereinstimmen. Bei den Bundesbauaufgaben handelt es sich um Gegenstände der bundeseigenen Verwaltung, deren Wahrnehmung verfassungsrechtlich allein dem Bund zusteht. Diese nach der Verfassung

bestehende Kompetenz kann nicht durch einfaches Gesetz eingeschränkt werden; vielmehr ist es lediglich möglich, durch Vereinbarung die Ausübung auf Landesbehörden zu übertragen.

Um diese Rechtslage richtig wiederzugeben, muß § 8 die Möglichkeit der Errichtung einer Bundesbauabteilung und örtlicher Bundesbaubehörden vorsehen, und zwar unabhängig davon, ob davon Gebrauch gemacht wird. In der Praxis soll auch in Zukunft das bisherige Verfahren beibehalten werden, nach dem durch Verwaltungsvereinbarung den Ländern die Erledigung von Bauaufgaben des Bundes übertragen wird.

Zu 12. (zu Artikel 5, § 8 Abs. 7 Satz 3)

Die Bundesregierung erhebt keine Einwendungen gegen den Vorschlag des Bundesrates.

Zu 13. (zu Artikel 5, § 8 Abs. 9)

Gegen den Änderungsvorschlag werden grundsätzliche Einwendungen nicht erhoben. Da aber im Hinblick auf § 79 Abs. 1 und 3 der Bundeshaushaltsordnung auf der Bundesseite ein Bedürfnis für die Einrichtung einer besonderen Abteilung nicht besteht, sollte der neue Absatz folgende Fassung erhalten. Er sollte außerdem an die Stelle des bisherigen Absatzes 8 treten.

„(8) Für die Aufgaben des Kassenwesens sowie für den Einsatz der automatischen Einrichtungen für die Festsetzung und Erhebung von Steuern kann auf der Landesseite eine besondere Abteilung eingerichtet werden. Die Ausübung dieser Befugnis obliegt der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen.“

Der bisherige Absatz 8 des Regierungsentwurfs würde dann Absatz 9.

Zu 14. (zu Artikel 5, § 9 Abs. 2 Satz 3)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die derzeitige Rechtslage, nach der sich die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung der Oberfinanzpräsidenten nach voneinander abweichenden landesrechtlichen Vorschriften richtet, ist unbefriedigend. Die Rechtsstellung der Oberfinanzpräsidenten sollte sich nach einheitlichen Grundsätzen richten, insbesondere sollten die Oberfinanzpräsidenten einheitlich besoldet werden. Dies ist aber nur bei der Anwendung der Vorschriften des Bundes gewährleistet, wie es der Regierungsentwurf vorsieht.

Der Begründung des Bundesrates, daß eine unterschiedliche Besoldung notwendig sei, weil sich die Oberfinanzdirektionen ganz erheblich nach Größe und Steueraufkommen voneinander unterscheiden, kann nicht gefolgt werden, da die vorhandenen Be-

soldungsunterschiede nicht entsprechend diesen Gesichtspunkten hinreichend gerechtfertigt sind. Sie bestehen vielmehr von Land zu Land ohne Rücksicht auf die Größen der Oberfinanzdirektionen und deren Steueraufkommen. Durch eine Besoldung der Oberfinanzpräsidenten nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften des Bundes wird auch die Beibehaltung eines ausgewogenen Verhältnisses zu der Besoldung anderer Landesbeamter nicht in Frage gestellt.

Der Hinweis auf die größere Bedeutung der Landesabteilungen der Oberfinanzdirektionen kann aus dem vorstehenden übergeordneten Gesichtspunkt nicht ins Gewicht fallen.

Zu 15. (zu Artikel 5, § 14 Abs. 1)

Die Bundesregierung erklärt sich in der Sache mit dem Änderungsvorschlag zu § 14 Abs. 1 einverstanden. Der Absatz ist aber durch Nummern zu gliedern und die Bestimmung der Nummer 2 sollte folgende Fassung erhalten:

„2. Amtshandlungen vorzunehmen, die sich nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften und den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Präferenzen, Erstattungen oder sonstigen Vergünstigungen bei der Einfuhr, Ausfuhr oder Lieferung von Waren sowie bei der Durchführung gemeinschaftlicher Zollverfahren ergeben.“

Die Änderungen sind lediglich redaktioneller Natur und dienen der Konkretisierung der Aufgaben zu § 14 Abs. 1 Nr. 2.

Zu 16. (zu Artikel 5, § 17 Abs. 2 Satz 3)

Gegen den Änderungsvorschlag werden keine Einwendungen erhoben (vgl. die Ausführungen zu Nummer 7).

Zu 17 a. (zu Artikel 5, §§ 5 und 19)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und § 19, die das Tätigwerden des Bundesamts für Finanzen im Bereich der Betriebsprüfung regeln, beruhen auf der Vorschrift des Artikels 108 Abs. 4 Satz 1 GG. Hiernach kann unter den dort genannten Voraussetzungen durch Bundesgesetz ein „Zusammenwirken von Bundes- und Landesfinanzbehörden“ vorgesehen werden. Das Zusammenwirken findet in der Verwendung des Wortes „Mitwirkung“ den der verfassungsrechtlichen Zielsetzung (gemeinsame Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben) gemäßen Ausdruck. Außerdem würde das in § 19 Abs. 3 vorgesehene selbständige Prüfungsrecht des Bundesamtes für Finanzen durch das Wort „Teilnahme“ nicht erfaßt.

Die sachliche Notwendigkeit für die Mitwirkung des Bundesamts für Finanzen bei der Betriebsprüfung (erhebliche Verbesserung oder Erleichterung des Vollzugs der Steuergesetze) ist gegeben; das Bundesamt für Finanzen soll insoweit die Aufgaben der Zentralen Betriebsprüfungsstelle (Steuern) fortführen, deren Tätigkeit auch von den obersten Finanzbehörden der Länder als notwendig und zweckmäßig anerkannt worden ist.

Zu 17 b. (zu Artikel 5, § 19 Abs. 1 Satz 2)

Die Bundesregierung hält an dem Regierungsentwurf fest.

Die Ersetzung des Wortes „verlangen“ durch das Wort „anregen“ würde eine Einschränkung gegenüber dem bisherigen Rechtszustand (§ 3 Satz 2 des 2. FVG) bedeuten. Eine Abweichung von der bewährten Praxis ist sachlich nicht gerechtfertigt und birgt die Gefahr, daß das Zusammenwirken von Bundes- und Landesfinanzbehörden unnötig erschwert wird.

Zu 18. (zu Artikel 5, § 20 Abs. 1, erster Halbsatz)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Nach Artikel 108 Abs. 2 GG werden die Steuern, soweit sie nicht unter Artikel 108 Abs. 1 GG fallen, von Landesfinanzbehörden verwaltet. Zur Verwaltung von Steuern gehört in erster Linie ihre Festsetzung und Erhebung. Das gilt auch, wenn technische Hilfsmittel (automatische Einrichtungen) eingesetzt werden. Danach liegt die Befugnis, Art, Umfang und Organisation des Einsatzes dieser automatischen Einrichtungen zu bestimmen, bei den obersten Landesfinanzbehörden.

Der Einsatz von automatischen Einrichtungen gemäß Artikel 108 Abs. 2 GG im Bereich der Finanzverwaltung erfüllt im übrigen durchaus die Anforderungen der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit und wird in besonderem Maße der Notwendigkeit einer ständigen Betriebsbereitschaft für die überwiegend fristgebundenen Aufgaben gerecht. Außerdem wird bei dem Stande der technischen Entwicklung das Erfordernis der Datenintegration innerhalb eines Landes nicht gefährdet. Datenzentralen außerhalb der Finanzverwaltung werfen auch erhebliche Probleme hinsichtlich der Einhaltung des Steuergeheimnisses auf.

Zu 19. (zu Artikel 5, § 20 Abs. 1, zweiter Halbsatz)

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates nicht.

Das im Regierungsentwurf vorgesehene Einvernehmen bezieht sich nicht auf die Einzelgestaltung der von den Ländern verwendeten Programme, sondern auf die Programmsergebnisse. Es muß sichergestellt werden, daß in allen Ländern die Festsetzung von

Steuern mittels automatischer Einrichtungen zu dem gleichen Ergebnis führt, d. h. eine gleichmäßige Anwendung der Steuergesetze im Einzelfall gewährleistet ist. Diese hierauf beschränkte, sachlich unabdingbare Koordinierung durch den Bundesminister der Finanzen ist nur gesichert, wenn ein Einvernehmen zwischen Bundes- und Landesfinanzbehörden hergestellt wird.

Zur Verbesserung und Erleichterung des Steuervollzugs ist es auch erforderlich, daß hinsichtlich eines ausgewogenen (nicht eines gleichen) Leistungsstands Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen herbeigeführt wird.

Zu 20. (zu Artikel 5, § 20 Abs. 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag des Bundesrates grundsätzlich zu. Im Hinblick auf die Fassung von § 20 Abs. 1, erster Halbsatz (vgl. auch die Gegenäußerung hierzu unter Nummer 18) sollte Absatz 2 jedoch folgende Fassung erhalten:

„(2) Soweit für die Festsetzung und Erhebung von Steuern, die von den Landesfinanzbehörden verwaltet werden, automatische Einrichtungen anderer Verwaltungsträger eingesetzt werden, erteilt die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Finanzbehörde die fachlichen Weisungen.“

Zu 21. (zu Artikel 5, § 21 Abs. 1 Satz 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu 22. (zu Artikel 5, § 22 Nr. 2)

Die Bundesregierung ist mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderung einverstanden.

Zu 23. (zu Artikel 10 Nr. 2)

Dem Vorschlag wird im Grundsatz zugestimmt.

Die Bundesregierung schlägt jedoch im Hinblick auf die für die Übertragung von Zuständigkeiten allgemein geltende Vorschrift des Artikels 5, § 17 Abs. 2 Sätze 3 und 4 vor, in Artikel 10 Nr. 2 § 16 Abs. 6 Satz 2 UStG wie folgt neu zu fassen:

„Zuständig ist hierfür das Finanzamt, in dessen Bezirk der ausländische Beförderer vorwiegend in das Inland einreist, sofern nicht diese Zuständigkeit einem anderen Finanzamt übertragen worden ist.“

Zu 24. (zu Artikel 10 Nr. 5)

Die Bundesregierung erhebt keine Einwendungen.

Zu 25. (zu Artikel 10 Nr. 7)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 26. (zu Artikel 11 Nr. 2)

Dem Vorschlag wird im Grundsatz zugestimmt.

Die Bundesregierung schlägt jedoch vor, Artikel 11 Nr. 2 Buchstabe b zu streichen, weil die Vorschrift in der Fassung des Vorschlags des Bundesrates nur eine Wiederholung des Artikels 108 Abs. 7 GG darstellt.

Zu 27. (zu Artikel 13 Abs. 1 und 2)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Eine Übergangsregelung ist erforderlich, da dem Vorschlag des Bundesrates unter Nummer 14 nicht gefolgt werden kann.